

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0117/12/0401M1

Düsseldorf, den 04.11.2016

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von Schwefelsäure der
Firma Grillo-Werke AG in Velbert**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Grillo-Werke AG mit Bescheid vom 01.08.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure auf dem Grundstück Buschstr. 95 in 47166 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken bei der Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Friege



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Grillo-Werke AG
Buschstraße 95
47166 Duisburg

Datum: 01. August 2016

Seite 1 von 52

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0117/12/0401M1
bei Antwort bitte angeben
01. August 2016
Frau Stalder
Zimmer: Ce 292
Telefon:
0211 475-2292
Telefax:
0211 475-2671
@

Herr Heyer

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure

Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 02.07.2012, zuletzt ergänzt am 28.03.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise
 4. Anträge mit Entscheidungen

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0117/12/0401M1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 02.07.2012, ergänzt mit Schreiben vom 22.03.2013 nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma Grillo-Werke AG, Buschstr. 95, 47166 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 4.1.13, Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
der Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure
(Schwefelsäureherstellung)

am Standort

Grillo-Werke AG ,
Buschstr. 95, 47166 Duisburg,
Gemarkung Hamborn-Süd, Flur 211, Flurstück 231

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

- a. Errichtung und Betrieb einer Schwefelsäureanlage durch BAYQIK-Verfahren,
- b. Errichtung einer Transferleitung für Schwefelsäure von der BAYQIK-Anlage zu den vorhandenen Schwefelsäuretanke,
- c. Errichtung und Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen für Schwefeldioxid zwischen der bereits am Standort vorhandene Spaltanlage und der BAYQIK-Anlage,
- d. Nutzung der vorhandenen Lagertanks (B 1354, B0003 und B0004) der Spaltanlage und
- e. Errichtung und Betrieb eines neuen Nasskühlturms

Anlagenkapazität:

Herstellung von 25.000 t/a Schwefelsäure (H₂SO₄)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag



Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Einwendungen und Anträge (Anlage 4)

Die Einwendungen und Anträge gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Genehmigungsverfahren und durch die Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid, insbesondere durch die in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen, Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben. Die Ausführungen der fachlichen und rechtlichen Bearbeitung der Einwendungen erfolgen in der Begründung dieses Genehmigungsbescheides. Die Anträge mit den Entscheidungen werden als Anlage 4 dieses Bescheides aufgeführt.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Gesamtkosten der Errichtung der Anlage werden auf insgesamt 3.000.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

7.675,00 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.4 c, sowie Tarifstelle 15h.5..



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **7331200000434408** an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE5930050000001683515

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW); bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Die Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und



b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Grillo-Werke AG betreibt derzeit am Standort Buschstr. 95 in 47166 Duisburg u.a. eine Spaltanlage zur Verwertung von Abfällen gem. Ziffer 8.1.1 in Verbindung mit Ziffer 4.1 I) zur Herstellung von Schwefeldioxid.

Der Standort soll durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure erweitert werden, die durch die bestehende Spaltanlage, zur Verarbeitung von schwefelhaltigen Abfallgasen, mit Schwefeldioxid versorgt wird. Die Grillo-Werke AG in 47166 Duisburg hat für dieses Vorhaben am 02.07.2012, zuletzt ergänzt am 28.03.2013 (Eingang am 28.03.2013), einen Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Schwefelsäureherstellung eingereicht.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-



Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51 Bezirksregierung Düsseldorf	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53.4 Bezirksregierung Düsseldorf	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54 Bezirksregierung Düsseldorf	Wasserwirtschaft
Dezernat 55 Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen (LANUV)	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht
Geologisches Landesamt Krefeld	Erdbebenregionen
Bezirksregierung Arnsberg	Landesoberbergamt Tagebrüche

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 22.06.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (sowie in zwei örtlichen Tageszeitungen) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 01.07.2013 mit Verlängerung bis 16.09.2013 sowohl bei der Bezirksregierung Düsseldorf als auch im Rathaus Duisburg zur Einsichtnahme aus.



Die Einwendungsfrist endete am 30.09.2013. Es wurden 6 Schreiben in Form der Einwendungen eingereicht, die insgesamt 76 Einwendungen beinhalteten.

c) Einwendungen

Während der Einwendungsfrist wurden fristgerecht 76 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. In den Einwendungen wurden im Wesentlichen folgende fachbezogene Themen vorgetragen:

- Verfahrensbezogene Fragen,
- Antragsunterlagen/Formularsätze
- Notwendigkeit des Produktionsstandortes
- Verfahrenstechnik der Anlage (BAYQIK)
- Bauleitplanung
- Brandschutz, Feuerwehr, Notfallpläne
- Anlagensicherheit/Störfallverordnung,
- Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPG,
- Luftverunreinigungen
 - a. Allgemein
 - b. Abluft/Staubimmissionen
 - c. Gerüche
 - d. Legionellen
- Lärmemissionen
- Wasserrecht/Kühlturm/VAwS
- Energieeffizienz
- Arbeitsschutz
- Erdbebenzone/Bergsenkung
- Abfälle
- Sonstiges/generelle Fragestellungen

d) Erörterungstermin

Die Erörterung fand am 28.11.2013 im Rathaus der Stadt Duisburg statt. In dem Erörterungstermin waren u.a. die beteiligten Träger öffent-



licher Belange, die Antragstellerin und deren Sachbeistände sowie ein Teil der Einwender anwesend. Besucher und Presse waren anwesend.

Die Einwender hatten Gelegenheit, ihre Bedenken ausführlich vorzutragen. Die Vertreter der Antragstellerin erläuterten ihr Vorhaben und nahmen zu den Einwendungen Stellung.

Alle o.a. Einwendungen im Erörterungstermin konnten erörtert werden. Vor dem Erörterungstermin fand eine fachliche Auseinandersetzung mit den schriftlich vorgetragene Einwendungen statt. Im Erörterungstermin wurden diese durch die gestellten Anträge ergänzt und im weiteren Verlauf abschließend bearbeitet (s. Anlage 4).

Über den Erörterungstermin wurde ein Wortprotokoll erstellt, das der Antragstellerin und den Einwendern zur Verfügung gestellt wurde.

Die Auswertung der Einwendungen, der gestellten Anträge und auch der Erörterungstermin haben gezeigt, dass es Schwerpunkt-Themen gibt, die inhaltlich abschließend zu beurteilen sind.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (4. BImSchV, hier: Genehmigungsbedürftige Anlage gem. Ziffer 4.1.13 des Anhangs der 4. BImSchV).

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft vom 24.Juli 2002 (GMBI. S. 511) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-(TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) beachtet.



Gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der neu errichteten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

1.a) Stellungnahme der Stadt Duisburg

Die Stadt Duisburg hat u. a. zum Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und zum Gemeindlichen Einvernehmen ausgeführt:

Das Gebiet entspricht gem. § 34 (2) BauGB i. V. m. § 9 BauNVO einem Industriegebiet.

Gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Das Vorhaben gehört als Lärm- und Schadstoffe emittierende Industrieanlage zu der im GI zulässigen Kategorie der störenden Gewerbebetriebe.

Das Vorhaben ist damit gem. der Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig.

Das Vorhaben hält die weiteren Prüfkriterien des § 34 Abs.1 BauGB wie das Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche ein. Es fügt sich damit ein. Ein Vorhaben, das sich einfügt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur ausnahmsweise gegen das nachbarschützende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen.



Zu diesem Prüfkriterium gab es mit der Genehmigungsbehörde erörterte Einwände der Unteren Umweltbehörde der Stadt Duisburg. Die Einwände wurden durch die Prüfung der Oberen Umweltbehörde in Verbindung mit der Aussage der Sachverständigenstelle zur Anlagensicherheit (LANUV) vom 08.05.2013 ausgeräumt. Deren Prüfung hatte ergeben, dass sich die von der GI-Fläche ausgehende Gefährdung durch die beantragte Änderung der Anlage nicht vergrößert. Damit sind Nachbarrechtliche Belange nicht neu betroffen. Das Vorhaben verstößt daher auch nicht auf der Grundlage des §15 BauNVO gegen das Rücksichtnahmegebot. Der nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.09.2011, Az.: C-53/10, Rn. 19) zugebilligte Wertungsspielraum wird damit auf null reduziert.

Die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Duisburg vom 03.09.2013 stellt auch das gemeindliche Einvernehmen her. Da das gemeindliche Einvernehmen nur aus den nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden darf, ergibt sich aus der positiven planungsrechtlichen Beurteilung auf der anzuwendenden Rechtsgrundlage § 34 auch das gemeindliche Einvernehmen.

Brandschutzkonzept:

Das vorgelegte Brandschutzkonzept wurde vom Brandschutzsachverständigen der Stadt Duisburg geprüft und mit Sichtvermerk versehen. Damit gehört es zu den genehmigten Bauvorlagen. Die Änderung des genehmigten Brandschutzkonzeptes erfordert eine neue Baugenehmigung.

1.b) Stellungnahme des Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des NRW (LANUV NRW)

Das LANUV hat u. a. ausgeführt:

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1302.4.1 vom 19.08.2015) kommt zu der abschließenden Bewertung:



„Der vorliegende anlagenbezogene Sicherheitsbericht ermöglicht eine sachverständige Beurteilung der Angaben bezüglich des Antragsgegenstandes im Sinne von § 13 (1) der 9. BImSchV.

Die Unterlagen zeigen verständlich, dass der Betreiber für die beantragte Schwefelsäureanlage eine systematische Gefahrenquellenanalyse durchgeführt hat. Mit den in den Unterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfaltauswirkungen ist der Eintritt eines Störfalles im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen. Die durchgeführten Ausbreitungsrechnungen zeigen für die betrachteten vernünftigerweise nicht auszuschließenden Freisetzungsszenarien, dass eine Gefährdung an den nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht zu erwarten ist.“

Zum Thema KAS 18 (Leitfaden der Kommission Anlagensicherheit):

Das von der neu zu errichtenden Schwefelsäureanlage ausgehende Gefahrenpotenzial, sowie der daraus resultierende Gefährdungsbereich wurde im Sinne einer Plausibilitätsprüfung mit dem bereits vorliegenden Gefahrenpotenzial auf dem Betriebsbereich der Grillowerke und des bereits existierenden Gefährdungsbereiches verglichen. Die Plausibilitätsprüfung führt zu dem Ergebnis, dass aufgrund

- der Mengen und toxikologischen Eigenschaften der Stoffe in der Schwefelsäureanlage
 - der Verfahrensbedingungen in der Schwefelsäureanlage
 - der vorliegenden freisetzungsbegrenzenden Einrichtungen in der Schwefelsäureanlage
 - und der räumlichen Lage der Schwefelsäureanlage auf dem Betriebsgelände
- der Gefährdungsbereich um den Betriebsbereich der Grillowerke im Vergleich zum genehmigten Zustand nicht vergrößert wird.

Eine erneute Berechnung des angemessenen Abstandes in Anlehnung an KAS-18 aufgrund der beantragten Schwefelsäureanlage ist aus hiesiger Sicht **nicht** erforderlich.

1.c) Stellungnahme des Geologischen Landesamtes Krefeld

Das Geologische Landesamt hat u. a. ausgeführt:

„Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind nicht betroffen. Eine Stellungnahme und Hinweise aus bodenkundlicher Sicht erübrigen sich daher.



Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Grundwasserflurabstand liegt in den quartären Terrassenkiesen bei über 10m; eine Wasserhaltung bei der Baumaßnahme ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Erdbebenzonen gemäß DIN 4148.

Hinsichtlich der Erdbebengefährdung bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben. Zur Beurteilung des Baugrundes für den Neubau der Schwefelsäureanlage und den Neubau des Kühlturms enthält der Antrag im Register 14 zwei Gutachten des Büros Brauckmann, Fröndenberg, vom 13.08.2008 und vom 04.09.2008. Die ingenieurgeologischen Empfehlungen zur Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung sind bei der Planung und bei der Bauausführung zu beachten."

1.d) Stellungnahme des Landesoberbergamtes Arnsberg

Das Landesoberbergamt hat u. a. ausgeführt:

„Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Thyssen 1“ sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Joseph“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Erdwärme Rialisa“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.

Außerdem liegt die Fläche über dem Bewilligungsfeld „Rialisa“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen. Nach den beim Landesoberbergamt Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsfläche derzeit kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Tagesbrüche kommen in Gebieten vor, in denen es oberflächennahen oder tagesnahen Bergbau gegeben hat (Tiefe <100 m).



Im Bereich der Planungsmaßnahme hat jedoch Tiefbau stattgefunden (>100 m) – und zwar vor vielen Jahrzehnten.

Nach allgemeiner Lehrmeinung sind Auswirkungen an der Tagesoberfläche bereits 5 Jahre nach Abbautätigkeit abgeklungen. Somit sind nach derzeitiger Sachlage nicht mit bergbaubedingten Tagesbrüchen und einwirkungsrelevanten Bodenbewegungen zu rechnen.“

1.e) Stellungnahme des Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf: Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-

Die geplante Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure liegt nach dem 100jährigen Hochwasser nicht im Überschwemmungsgebiet.

1.f) Stellungnahme des Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Das Dezernat 51 hat u. a. ausgeführt:

„Die geplante Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure soll auf dem Betriebsgelände der Firma Grillo errichtet werden. Der Anlagenstandort ist bereits versiegelt. Es wird somit für die Anlage kein Teil von Natur und Landschaft in Anspruch genommen. Schutzwürdige Bereiche/Objekte befinden sich nicht im Bereich des Betriebsgeländes oder in seiner direkten Umgebung. Auch ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist nicht bekannt und aufgrund der vorhandenen Strukturen unwahrscheinlich. FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete befinden sich auch nicht in der näheren Umgebung. Laut Antrag soll es keine Emissionen durch die Anlage geben und anfallende Abwässer durch die eigene Abwasserbehandlungsanlage gereinigt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht können daher augenscheinlich keine Bedenken erhoben werden.

Die von der Bürgerinitiative gegen Umweltgifte angeführte Unstimmigkeit der geplanten Anlage mit dem Bundesnaturschutzgesetz und der FFH-Richtlinie kann nicht nachvollzogen werden. Wie bereits im Abschnitt zur Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt, befinden sich auf dem geplanten Anlagenstandort und dessen Umgebung keine nach dem BNatSchG schutzwürdigen Objekte/Flächen.

Da keine Emissionen zu erwarten sind, ist auch eine Beeinträchtigung von entfernt liegenden FFH-Gebieten sehr unwahrscheinlich.“



1.1 Bearbeitung der Einwendungen aus dem Erörterungstermin (EÖT):

Die fachliche Auseinandersetzung mit Einwendungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV ist nach Themen sortiert und wie folgt durchgeführt worden:

1.1.a) Zu verfahrensbezogenen Fragen und Antragsunterlagen:

Im EÖT haben die Einwender daran festgehalten, dass es sich nach Ihrer Auffassung bei der geplanten Schwefelsäureanlage nicht um eine Neuanlage, sondern um eine Änderung der bereits vorhandenen Anlage zur Herstellung von Schwefeldioxid handeln würde.

Der Rechtsanwalt der Bürgerinitiative gegen Umweltgifte hat für die Einwender im EÖT diesbezüglich beantragt, dass das Neugenehmigungsverfahren abzubrechen und stattdessen ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen sei. Es sollte auch auf dieser Basis einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden.

Zur Begründung hat er u. a. ausgeführt, dass die Gesamtanlage aus der Spaltanlage, der SO₂-Anlage, zur Verarbeitung von schwefelhaltigen Abfallgasen und der hier beantragten Schwefelsäureanlage bestehe, möglicherweise verbunden mit weiteren Anlagen auf dem Gelände, die unter die Nummer 4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fielen, die er im Moment nicht kenne.

Mit Antwortschreiben vom 31.03.2014 hat der Rechtsanwalt der Antragstellerin ausführlich Stellung genommen:

- I. Aufgrund der unterschiedlichen Betriebszwecke handelt es sich bei der geplanten Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure und der bereits existierenden Spaltanlage zur Produktion von Schwefeldioxid infolge der Rauchgasreinigung um verschiedene Anlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV;
- II. die unterschiedlichen, eigenständigen Betriebszwecke schließen aus, dass eine Anlage der anderen als Nebeneinrichtung in dienender oder untergeordneter Funktion zuzuordnen;
- III. die Anlagen erfüllen auch nicht die Voraussetzungen einer gemeinsamen Anlage i. S. d. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Es handelt sich jeweils um unterschiedliche technische Produktionsverfahren und Reaktionsweisen;



IV. der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV ist im Übrigen nicht eröffnet, da es hier nicht um die dort geregelte Frage geht, ob mehrere Anlagen zusammen maßgebliche Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen überschreiten.

Dieser Stellungnahme kann aus der Sicht der Genehmigungsbehörde rechtlich gefolgt werden:

zu I./III.

Für die Frage der Qualifizierung als gemeinsame Anlage kommt es hier letztlich entscheidend auf die Voraussetzung des engen betrieblichen Zusammenhanges i. S. v. § 1 Abs. 3 S. 2 der 4. BImSchV an. Nach dessen Nr. 3 müssen die Anlagen einem vergleichbaren technischen Zweck dienen. Zwar ist es insoweit bei Chemieanlagen nicht erforderlich, dass in den Anlagen dieselben Produkte bzw. Stoffe hergestellt werden. Es bedarf aber einer im Wesentlichen gleichartigen Anlagentechnik (vgl.: *Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 70. EL 2013, § 1 der 4. BImSchV, Rn. 28*). Dem steht hier entgegen, dass nach den Angaben der Antragstellerin bei der Schwefelsäureanlage die Reaktion in einem Reaktor unter Anwesenheit eines Katalysators stattfindet, wohingegen die Entstehung von Schwefeldioxid durch Absorption und Desorption in der Rauchgasbehandlung erfolgt. Damit handelt es sich in technischer Hinsicht um unterschiedliche angestrebte Erfolge, was ebenfalls gegen die Annahme einer gemeinsamen Anlage spricht.

zu II.

Eine Einordnung der geplanten Schwefelsäureanlage als Nebeneinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV im Verhältnis zu dem vorhandenen Anlagenbestand ist fernliegend, da die Anlagen hier eigenständige Betriebszwecke aufweisen und keiner der Anlagen eine nur dienende und untergeordnete Funktion zukommt. Weder dient die beantragte Anlage zur Herstellung (frischer) Schwefelsäure der Spaltanlage, in der Abfallschwefelsäure thermisch gespalten wird, noch ist ihr hauptsächlichster Betriebszweck darauf ausgerichtet, die Anlage zur Herstellung von verflüssigtem Schwefeldioxid mit Schwefelsäure zu versorgen. Lediglich das für die Reaktion nicht verbrauchte Schwefeldioxid wird wieder zur Spaltanlage zurückgegeben.

Auch in umgekehrter Richtung ist keine Nebeneinrichtung anzunehmen, da das in der Spaltanlage entstehende und dann nach der Rauchgaswäsche durch Absorption und Desorption gereinigte Schwefeldioxid-Gas



in erster Linie zu verflüssigtem Schwefeldioxid weiterverarbeitet wird und nur ein Teilstrom des gereinigten Gases für den Betrieb der beantragten Schwefelsäureanlage entnommen wird.

zu IV.

In der 4. BImSchV ist unter Ziffer 4.1.13 keine Kapazitätsgrenze angegeben. Es ist daher unerheblich, ob die produzierte Schwefelsäuremenge zusammen betrachtet werden muss oder nicht.

Somit ist die Entscheidung der Genehmigungsbehörde mit der Neugenehmigung richtig erfolgt. Eine Änderungsgenehmigung ist nicht sachgerecht.

1.1.b) Notwendigkeit des Produktionsstandortes

Die Notwendigkeit sowie die wirtschaftliche Bewertung des Produktionsstandortes ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Dies liegt ausschließlich in der Obliegenheit des Antragstellers.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden hier immissionsschutz-, störfall- und planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde mithilfe von Fachbehörden und Fachdezernaten sowie Sachverständigen geprüft und als genehmigungsfähig bewertet.

1.1.c) Zur Verfahrenstechnik der BAYQIK-Anlage

Die Einwander möchten eine Klarstellung erreichen, ob mit dem neuen BAYQIK-Verfahren ausreichende Erfahrungen der Antragstellerin vorliegen und ob Referenzen zu Störungsanfälligkeit und Ausfallsicherheit dieses Anlagentyps bekannt seien.

Die Antragstellerin führt wie folgt aus:

„Bei dem BAYQIK-Verfahren handelt es sich um ein erprobtes technisches Verfahren zur Herstellung von Schwefelsäure. Die Fa. Berzelius in Stollberg betreibt seit 2009 eine Schwefelsäureanlage nach dem BAYQIK-Verfahren. Die Anlage hat eine Kapazität von 160.000 t/a Schwefelsäure und ist somit 6-mal größer als die geplante Anlage der Fa. Grillo-Werke AG. Die Anlage arbeitet zuverlässig und störungsfrei. Störfälle sind beim Betrieb dieser Anlage seitdem nicht aufgetreten.“

Dieser Aussage wird durch die Genehmigungsbehörde gefolgt. Die Prüfungen im Rahmen der Störfallverordnung und des KAS 18 haben ergeben, dass vernünftigerweise ein zusätzliches Gefahrenpotential für die Anwohner auszuschließen ist.



1.1.d) Brandschutz, Feuerwehr und Notfallpläne

Aufgrund des Ereignisses im Jahr 2008, Ventildefekt an einem externen Tankwagen zum Transport von Schwefeldioxid, wurde die Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen zur Begrenzung der Störfälle durch die Einwender infrage gestellt. In diesem Zusammenhang wurden Einsatz und Notfallpläne diskutiert. Die Einwender fragten, welche Schlussfolgerungen die Antragstellerin durch dieses Ereignis zog.

Der Rechtsanwalt der Antragstellerin führt mit dem Schreiben vom 13.10.2013 wie folgt aus:

„Im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplans werden regelmäßig Übungen zusammen mit der Feuerwehr und der Werksfeuerwehr abgehalten. Gerade das Ereignis 2008 hat gezeigt, dass die Zusammenarbeit von Feuerwehr und Werksfeuerwehr und deren Reaktion auf Störfallereignisse funktionieren. Bei dem Ereignis 2008 war an einem externen Tankwagen ein Ventil defekt, was bei der Befüllung zu einem Austritt von Schwefeldioxid geführt hat. Dementsprechend ist dieser Vorfall für die beantragte Anlage nicht zu betrachten. Grillo hat die erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen in Reaktion auf das Ereignis 2008 durchgeführt (Kontrolle der Ventile, zusätzliche Abschieberung der Kanalisation etc.).“

Die Bezirksregierung Düsseldorf kann dieser Darstellung nach Prüfung folgen und sieht demnach folgende Sachverhalte als bestätigt an:

Die Firma Grillo hat nach Aktenlage zum damaligen Ereignis zur Erhöhung der Sicherheit nach dem Störfall folgende Maßnahmen ergriffen:

- I. Demontage und externe Überprüfung der Ventile aller Tankcontainer/Eisenbahnkesselwagen über die gesetzlich vorgeschriebenen TÜV-Prüfungen hinaus,
- II. Änderung der Anschlussverbindungen an den Befüllschläuchen,
- III. bauliche Veränderungen (Abdichtungen) an der Abfüll- und der Lagerhalle,
- IV. Einbau von Druckmanometern in die Befüll- bzw. Entgasungsleitungen zur Detektion von Ventil-Leckagen,
- V. Anschaffung eines zusätzlichen leistungsstärkeren mobilen Abluftwäschers,
- VI. Einbau von Abwasserschiebern an den Einleitstellen 1 und 5.



Die hier durchgeführten Maßnahmen sind aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ausreichend, um diese Art der Ereignisse zu vermeiden.

1.1.e) Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Einwender warfen Fragen im Hinblick auf die Anlagensicherheit auf. Diese Fragen wurden durch den Sachverständigen des LANUV sowohl im Erörterungstermin als auch in seinen Stellungnahmen vom 08.05.2013 und 11.04.2014 ausreichend gewürdigt. Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht wurde vom LANUV geprüft.

Das Gutachten gemäß §13 (1) der 9. BImSchV zum Teilsicherheitsbericht wurde am 18.8.2015 der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt.

Das LANUV führt in seinem Gutachten folgendes aus:

„Die Unterlagen zeigen überprüfbar, dass der Betreiber für die beantragte Schwefelsäureanlage eine systematische Gefahrenquellenanalyse durchgeführt hat. Mit den in den Unterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen ist der Eintritt eines Störfalls im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Die durchgeführten Ausbreitungsrechnungen zeigen für die betrachteten vernünftigerweise nicht auszuschließenden Freisetzungsszenarien, dass eine Gefährdung an den nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht zu erwarten ist.“

Demnach sind die Genehmigungsvoraussetzungen, nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde, gegeben. Die Einwendung somit unbegründet.

1.1.f) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Dieses Thema wird im Abschnitt e) dieses Bescheides zur UVP-Pflicht ausführlich abschließend behandelt. Die Einwendung ist unbegründet.

1.1.g) Luftverunreinigungen

Da es sich bei der Anlage um ein geschlossenes System handelt, ist von einem emissionsfreien Betrieb auszugehen. Die Einwendung ist somit unbegründet.



1.1.h) Lärmemissionen

Die Einwender befürchten Lärmüberschreitungen durch die Errichtung der Schwefelsäureanlage.

Der TÜV-Nord hat hierzu ein Gutachten erstellt. Die in Kapitel 3 zitierten Bezugsorte und Immissionsrichtwerte werden seit vielen Jahren in Prognosen und Genehmigungsbescheiden für den Standort verwendet.

Dies gilt auch für Anlagen anderer Betreiber an dem Standort. Grundsätzlich werden die Bezugsorte und Immissionsrichtwerte nicht vom Antragsteller oder Gutachter, sondern von der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Da sich in den Nutzungen der Gebiete keine Änderungen ergeben haben, bestand seitens des Gutachters auch keine Veranlassung, die Immissionsrichtwerte in Frage zu stellen.

Nach Nr. 2.3 TA Lärm ist der maßgebliche Immissionsort der nach Nr. A.1.3 des Anhangs zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Nach diesem Grundsatz hätte die Beurteilung nur für diesen einen Ort erfolgen können. Es wurden aber sicherheitshalber Bezugsorte in mehreren Ausbreitungsrichtungen gewählt.

Die Schalleistungspegel der BAYQIK-Anlage wurden vom Anlagenlieferanten genannt und vor Verwendung in der Prognose vom Gutachter auf Plausibilität geprüft. Außerdem wurden sicherheitshalber Zuschläge für sonstige Quellen, der bereits bestehenden Anlagen, festgelegt.

Mit den in Tabelle 2 des Lärmgutachtens vom TÜV Nord vom 04.09.2008 mit Ergänzung vom 11.11.2013 genannten, beispielhaften Schallschutzmaßnahmen können die erforderlichen Pegelminderungen grundsätzlich erreicht werden.

Die endgültige Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen aus Anlage 2 zu diesem Bescheid. Die Herstellerangaben und die erforderlichen Pegelminderungen bzw. Emissionsbegrenzungen werden Bestandteil der vertraglichen Lieferspezifikationen.

Nach Prüfung des TÜV-Gutachtens schließt sich die Bezirksregierung Düsseldorf den Ergebnissen des TÜV-Gutachtens an. Die im Lärmgutachten dargestellten Lärmimmissionsbeiträge des Antragsgegenstandes



unterschreiten die zugrunde zu legenden Lärmimmissionswerte mindestens um mehr als 10 dB(A).

Damit liegen die Zusatzbelastungen der Schwefelsäureanlage unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Lärm und verursachen keine zusätzliche Erhöhung bzw. Verschlechterung der vorhandenen Situation auf dem Werksgelände der Fa. Grillo.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach der Prüfung der gutachterlichen Aussagen gegeben. Somit ist die Einwendung unbegründet.

1.1.i) Wasserrechts /Kühlturm/VAwS

Einwendung:

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass das notwendige Kühlwasser über einen Kühlturm zur Verfügung gestellt wird. Das vorhandene Kühlwassersystem soll um einen Kühlturm und zwei Kühlwasserpumpen erweitert werden. Folgende Fragen wurden im Erörterungstermin beantwortet:

- I. Eine Detaillierung des Verbrauchs und der Größenordnung wird als notwendig erachtet.
- II. Inwieweit kann bei extrem Sommer (Hitzeperioden) die Kühlung sichergestellt werden?
- III. Woher stammt das Kühlwasser?

Stellungnahme der Antragstellerin:

Der Kühlturm verbraucht ca. 1 m³/h. VE-Wasser wird in der Menge von 585 kg/h zugeführt. Das Wasser stammt aus dem öffentlichen Netz.

Die Kühlung ist auch in Hitzeperioden sichergestellt. Sollte bei extremen Hitzeereignissen die Kühlung nicht ausreichen, ist sichergestellt, dass die Anlage abgefahren wird.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Die Anforderungen an den Kühlturbetrieb werden durch Nebenbestimmungen in der Anlage 2 zu diesem Bescheid, geregelt.



1.1.j) Energieeffizienz

Einwendung:

Die Antragsunterlagen beschreiben, dass die neue Anlage sehr energieeffizient sei, ohne genauer darauf einzugehen. Es wird dargelegt, dass ein Energiemanagementsystem nach DIN ISO 50001 Anwendung findet.

Stellungnahme der Firma:

Die Aggregate, die Strom verbrauchen (Pumpen, Gebläse, etc.) sind nach dem Stand der Technik energieeffizient ausgeführt. Der Produktionsprozess benötigt nur am Anfang Energie, wenn der Volumenstrom mit Schwefeldioxid aufgeheizt werden muss. Dieser Volumenstrom ist aber aufgrund der hohen SO₂ - Konzentration gering. Danach arbeitet die Anlage autothermisch. Überschüssige Energie wird in der Dampf-anlage verwertet.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Nach Prüfung der Unterlagen folgt die Bezirksregierung dieser Aussage, da die überschüssige Energie durch die autothermische Betriebsweise für die Dampferzeugung verwendet wird.

Demnach sind die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben. Die Einwendung somit unbegründet.

1.1.k) Arbeitsschutz

Einwendung:

Es wird dargestellt, dass zusätzlich zu den prozesstechnischen Maßnahmen weitere Anforderungen erfüllt werden müssen. Die Ausführungen an dieser Stelle sind jedoch recht ungenau.

Im Hinblick auf die vorgesehenen optischen und akustischen Melder ergaben sich im Erörterungstermin folgende Fragen:

1. Wie werden die akustischen und optischen Melder ausgelöst? Automatisch oder nach manueller Auslösung ?
2. Welche Melder sind dies und wo sind sie vorgesehen?

Weiter stellte sich folgende Frage zu den Gefährdungsbeurteilungen:



3. Von wem erfolgt die Gefährdungsbeurteilung? Sind hier externe Sicherheitsgutachter vorgesehen oder die innerbetrieblichen Sicherheitsfachkräfte mit dem Betriebsarzt?

Als zuständiger Sachverständiger der Bezirksregierung Düsseldorf nimmt das LANUV auch für die Arbeitssicherheit Stellung:

Zu 1.

Freisetzen von Schwefeldioxid in der Schwefelsäureanlage werden durch Gassensoren erkannt. Steigt die Konzentration von Schwefeldioxid über 2 ppm, lösen die Gassensoren einen optischen und akustischen Alarm aus, die die Beschäftigten warnen. Die Beschäftigten werden regelmäßig über das Verhalten im Falle eines Gasalarms unterwiesen.

Zu 2.

Es ist kein Hersteller der Gassensoren festgelegt. Dies wird, wegen möglicher Verzögerungen im Genehmigungsverfahren, zeitnah zur Errichtung der Anlage erfolgen.

Die optimale Positionierung ist erst möglich, wenn die Anlage errichtet ist.

Zu 3.

Zunächst werden, wegen der unmittelbaren Nähe zur Anlage, innerbetriebliche Fachkräfte eingesetzt. Bei Bedarf werden externe Sachverständige beauftragt.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind die Schlussfolgerungen des Sachverständigen zutreffend. Somit ist die Einwendung unbegründet.

1.1.1) Erdbebenzone/Bergsenkung

Einwendung:

Es konnte in dem Umweltgeologischen Gutachten keine Aussage gefunden werden, für welche Erdbebenzone die neue Anlage ausgelegt werden soll.

Da sich das Werksgelände in der Nähe zu Bergsenkungsgebieten befindet, sollte eine entsprechende Auswertung für den geplanten Standort und möglicher Bergsenkungen oder tektonischer Auswirkungen durch Bergsenkungen in angrenzenden Stadtteilen vorgenommen werden.



Anhand der vorhandenen Unterlagen ist nicht erkennbar, ob dies für den Bau der Schwefelsäureanlage und des Kühlturms betrachtet wurde.

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Kohlebergbau:

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Thyssen 1“ sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Joseph“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Erdwärme Rialisa“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenschei-der Str. 1-3 in 45128 Essen.

Außerdem liegt die Fläche über dem Bewilligungsfeld „Rialisa“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen des Landesoberbergamtes Arnsberg ist im Bereich der Planungsfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten ist nichts bekannt.

Tagesbrüche kommen in Gebieten vor, in denen es oberflächennahen oder tagesnahen Bergbau gegeben hat (Tiefe <100 m). Im Bereich der Planungsmaßnahme hat jedoch Tiefbau vor vielen Jahrzehnten stattgefunden (>100 m). Nach allgemeiner Lehrmeinung sind Auswirkungen an der Tagesoberfläche bereits 5 Jahre nach Abbautätigkeit abgeklungen.

Somit sind nach derzeitiger Sachlage nicht mit bergbaubedingten Tagesbrüchen und einwirkungsrelevanten Bodenbewegungen zu rechnen.

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Geologie:

Zum vorliegenden Antrag der Grillo-Werke AG nimmt das Geologische Landesamt Krefeld wie folgt Stellung:

„Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind nicht betroffen. Eine Stellungnahme und Hinweise aus bodenkundlicher Sicht erübrigen sich daher. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.“



Der Grundwasserflurabstand liegt in den quartären Terrassenkiesen bei über 10 m; eine Wasserhaltung bei der Baumaßnahme ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Erdbebenzonen gemäß DIN 4149. Hinsichtlich der Erdbebengefährdung bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben. Zur Beurteilung des Baugrundes für den Neubau der Schwefelsäureanlage und den Neubau des Kühlturms enthält der Antrag im Register 14 zwei Gutachten des Büros Brauckmann, Fröndenberg, vom 13.08.2008 und vom 04.09.2008.

Die ingenieurgeologischen Empfehlungen zur Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung sind bei der Planung und bei der Bauausführung zu beachten.“

Die Bezirksregierung schließt sich den nach Prüfung für schlüssig befundenen fachtechnischen Ausführungen des Geologischen Landesamtes als zuständige Stelle für die fachliche Beurteilung an.

Daher ist die Einwendung unbegründet.

1.1.m) Abfälle

Einwendung:

Das Entstehen von Abfällen wird nicht betrachtet. Diese können jedoch als Auslöser von Störfällen relevant sein. Sie sind gemäß der Nr. 8 des Abschnitts „Anwendbarkeit der Verordnung“ des Anhangs I der Störfallverordnung einzustufen und zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Abfälle entstehen beim Betrieb der Anlage im Produktionsverfahren nicht. Lediglich der Katalysator muss nach einem Zeitraum von fünf bis acht Jahren ausgetauscht werden. Der Katalysator ist in einem verschlossenen Behältnis und wird durch eine Fachfirma ausgebaut und ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt. Das Katalysatormaterial kommt zu keinem Zeitpunkt mit der Umwelt in Kontakt. Es ist deshalb auch nicht bei der Analyse für die Entstehung von Störfällen zu berücksichtigen, zumal es kein Stoff im Sinne der Störfallverordnung ist.

Antwort des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz als Sachverständiger für die Bezirksregierung: Die Genehmigungsbehörde schließt sich der Stellungnahme an.



Außer verbrauchtem Katalysator entstehen in der Schwefelsäureanlage keine weiteren Abfälle. Der verbrauchte Katalysator (Vanadiumpentoxid) fällt nicht unter den Anhang I der StörfallVO.

Aus der Sicht der Genehmigungsbehörde sind die Aussagen des Sachverständigen plausibel und überzeugend. Somit ist die Einwendung unbegründet.

1.1.n) Sonstiges

Einwendung:

Der Teilsicherheitsbericht weist keine besonderen Standortmerkmale wie Abstände zu Gebieten, die bei Deichbrüchen oder Deichüberflutungen betroffen sind, auf.

Damit ist nicht sichergestellt, dass sich derartige Ereignisse nicht auf den Betriebsbereich bzw. die beantragte Anlage auswirken können und in der Folge zu Störfällen führen. Des Weiteren mangelt es an der Angabe der sicherheitsrelevanten meteorologischen, geologischen und hydrografischen Daten wie z.B. die maximale Windgeschwindigkeit in den letzten 100 Jahren, der Verteilung der Stabilitätsklassen, der Ausbildung von Inversionswetterlage oder der Daten über Grundwasserleiter und Grundwasserstockwerke.

Stellungnahme des Geologischen Amtes und der Bezirksregierung Düsseldorf:

„Die max. Windlast und die Stabilitätsklassen sind Bestandteil der statischen Berechnungen. Diese wird vom Anlagenhersteller mitgeliefert. Die Frage nach der Ausbildung von Inversionswetterlage stellt sich nicht. Es handelt sich hier um ein geschlossenes System ohne Auswirkung auf die Umwelt.

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Grundwasserflurabstand liegt in den quartären Terrassenkiesen bei über 10 m; eine Wasserhaltung bei der Baumaßnahme ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Erdbebenzonen gemäß DIN 4149. Hinsichtlich der Erdbebengefährdung bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Zur Beurteilung des Baugrundes für den Neubau der Schwefelsäureanlage und den Neubau des Kühlturms enthält der Antrag im Register 14



zwei Gutachten des Büros Brauckmann, Fröndenberg, vom 13.08.2008 und vom 04.09.2008.

Die ingenieurgeologischen Empfehlungen zur Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung sind bei der Planung und bei der Bauausführung zu beachten.“

Die Bezirksregierung schließt sich den Ausführungen an. Diese Anlage liegt laut Darstellung von Hochwasserrisikokarten des Umweltministeriums NRW nicht im hochwassergefährdeten Bereich.

Die hier gestellte Frage zur maximalen Windgeschwindigkeit in den letzten 100 Jahren ist unter dem Thema über die Windlast beantwortet worden, welche der Bestandteil der statischen Berechnungen darstellte.

Aus der Sicht der Genehmigungsbehörde sind die Aussagen des Geologischen Amtes nachvollziehbar. Somit ist die Einwendung unbegründet.

Einwendung:

Es kommt hinzu, dass einige Unterlagen als geheim deklariert wurden. Diese sind jedoch in anderen Verfahren für die Öffentlichkeit zugänglich waren.

Die Einwender führten beispielhaft folgende Unterlagen auf:

- Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung, der Maschinenaufstellungsplan,
- Behälter- und Apparateliste und
- Dokumentation der Sicherheitsbetrachtung zum Genehmigungsantrag.

Es bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, Unterlagen geheim zu halten, die relevant für die Einschätzung der Anlagensicherheit und damit für die Beurteilung der Betroffenheit der Anwohner sind.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Es wurden alle Unterlagen zur Einsicht ausgelegt, die für die Beurteilung des Verfahrens erforderlich waren. Die Unterlagen zur detaillierten Verfahrenstechnischen Informationen (Stoffströme sowie Mengenbilanz des Verfahrens) für die Auslegung der Anlage sind als Betriebs- und Ge-



schäftsgeheimnisse vom Antragsteller nachvollziehbar deklariert und seitens der Bezirksregierung nach Prüfung akzeptiert worden.

Es handelt sich hier um Daten, die ggf. von Konkurrenzfirmen genutzt werden können, um diese Verfahren zu kopieren und sich dadurch einen Marktvorteil zu verschaffen. Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

Einwendung:

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.13 Anhang 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage, die unter den Geltungsbereich der Industrieemission-Richtlinie fällt.

Daher sind auch die einschlägigen BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen als Stand der Technik zu berücksichtigen. Eine systematische Berücksichtigung ist hier nicht erkennbar. Gleiches gilt für alle weiteren Anforderungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Für den Bereich der BVT-Merkblätter zur Herstellung anorganischer Grundchemikalien LVIC-AAF Ammoniak, Säuren, Düngemittel gibt es zurzeit keine Schlussfolgerungen. Es gibt lediglich auf nationaler Ebene verbindliche Vollzugsempfehlungen des BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit). Diese Empfehlungen sind auf das hier eingesetzte Verfahren nicht anzuwenden. Die BAYQIK-Anlage ist so konzipiert, dass keine Emissionsquellen entstehen. Die im Produktionsprozess anfallenden Abgase werden der Spaltanlage wieder zugeführt und in der Abgasreinigungsanlage gereinigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Einsatzstoff für die BAYQIK-Anlage zuvor dem Abgasstrom der Spaltanlage als Einsatzstoff entnommen wurde.

Die Anlage entspricht insoweit der Besten Verfügbaren Technik (BVT).

Einwendung:

Bei der Auslegung ist es in Hamborn zu Unregelmäßigkeiten gekommen. Mindestens einer Person wurde nicht nur verweigert, Kopien zu fertigen, sondern vor allem auch die Zeit, die sie sich vor Ort mit den



Unterlagen beschäftigen konnte, völlig willkürlich begrenzt (obwohl die angegebenen Öffnungszeiten noch nicht verstrichen waren).

Die Auslegung muss deshalb wiederholt werden.

Außerdem wird für beide Auslegungsorte bezweifelt, dass die Auslegung in den Dienstzeiten stattgefunden hat. Zeiten bis 16.00 Uhr o.ä. hören sich eher als Sprech- denn als Dienstzeiten an. Es wird weiterhin gerügt, dass die Unterlagen entgegen § 27a VwVfG nicht ins Internet gestellt wurden.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Durch den Bezirksamtsleiter wurde über die Beschwerde des Einwenders glaubhaft Stellung genommen.

Die zur Stellungnahme aufgeforderte Außenstelle der Stadt Duisburg (Bezirksamt Hamborn, Bürger-Service/BSS) hat glaubhaft versichert, dass den Einwendern die Einsichtnahme in die Unterlagen während der Dienststunden innerhalb des Auslegungszeitraums und die Kopiermöglichkeiten der Informationen aus dem Antrag ermöglicht wurden.

In einem Zeitpunkt, in dem starker Publikumsverkehr bestand, wurde einem interessierten Einsichtnehmenden lediglich mitgeteilt, dass im Augenblick keine Mitarbeiter für Kopierhilfen zur Verfügung stünden. Angebotene Alternativhilfen durch die Fachbereiche der Stadtverwaltung oder eine spätere Vorsprache wurden jedoch nicht angenommen.

Die entsprechende Stellungnahme des Bürger-Services des Bezirksamts Hamborn ist der Verfahrensakte beigelegt.

Unregelmäßigkeiten bei der Auslegung in Hamborn können demnach nicht festgestellt werden.

Somit ist die Einwendung unbegründet.

Da zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der auszulegenden Unterlagen der hier zusätzlich angesprochene § 27a VwVfG nicht einschlägig war, wurden die Unterlagen nicht ins Internet gestellt. Daher ist auch diese Einwendung unbegründet.

Einwendung:

Beeinträchtigungen werden durch den Kühlturm / das gesamte Kühlsystem erwartet.



Z.B. können sich hierbei gefährliche Keime wie Legionellen bilden und verteilt werden.

Wenn diese chemisch bekämpft werden, geht hiervon wiederum eine Belastung und Gefährdung des Oberflächen- und Grundwassers aus.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Es gilt die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 01.11.2011 als gesetzliche Grundlage zur Untersuchung auf Legionellen. Nach § 14 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung ist hierfür der Eigentümer einer s.g. Großanlage zur Trinkwassererwärmung verantwortlich.

Die Definition einer Großanlage wird im DVGW Arbeitsblatt W 551 „Trinkwassererwärmung“ gegeben. Es handelt sich u.a. um Anlagen mit einem Erwärmer, der einen Speicherinhalt von mehr als 400 Litern hat und/oder mit einem Leitungsinhalt von mehr als 3 Litern.

Für die Untersuchungen ist innerhalb der Stadt Duisburg das Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständig.

Eine rechtliche Regelung für die Überwachung von Legionellen in Kühltürmen ist vom Gesetzgeber noch nicht abschließend erarbeitet.

Es werden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert und in der Anlage 2 dieses Bescheides ausgeführt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind hierzu gegeben. Daher ist die Einwendung unbegründet.

Einwendung:

Es wird bezweifelt, dass die Kläranlage der Stadt Duisburg in der Lage ist, mit den Abwässern umzugehen. Es besteht insgesamt eine erhebliche Gefahr für Grund- und Oberflächengewässer.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Die Festlegung für die Kapazität der Kläranlage ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Der bestehenden Kläranlage wird im Rahmen der beantragten Anlage nur verbrauchtes Kühlwasser (Abschlammwasser) in einer Menge von 1 m³/h zugeführt.

Dieses Abwasser ist nicht weiter verunreinigt und kann auch unabhängig von der Kapazität problemlos und ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.



Stellungnahme der Bezirksregierung (Dezernat 54):

Weil die Antragstellerin nicht Betreiber der Kläranlage ist, ist die Bestimmung der Kapazität nicht Bestandteil des Genehmigungsantrags.

Prozessabwässer fallen durch den Anlagenbetrieb nicht an. Es wird ein neuer Kühlkreislauf zur Säurekühlung über zwei Wärmeaustauscher - mit integriertem Nasskühlturm – errichtet.

Das Kühlturmabflutwasser (0,5/m³/h) wird über die vorhandene Probenahmestelle des Abwasserteilstroms 1.1.2 der wasserrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2003 in das städtische Kanalnetz abgeleitet.

Die Erhöhung der Kühlwasserabflutmenge um ca. 4000 m³/a bedarf keiner Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung.

Gegebenenfalls auftretende Säurekontaminationen über Wärmeaustauscherleckagen werden umgehend über die gegebene pH-Messung erkannt.

Die Ausführungen des Fachdezernates 54 sind plausibel weil das von der Anlage ausgehende, erhöhte Abwasser bereits von einer Genehmigung abgedeckt wird. Daher ist die Einwendung unbegründet.

Einwendung:

Erhebliche Belastungen durch Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe sowie massive Sicherheitsrisiken werden auch in der Bau- und Testphase der Anlage erwartet.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Zum Thema Lärmemissionen wird im Gutachten des TÜV ausreichend Stellung bezogen. Für Emissionen an Gerüchen und Luftschadstoffen besteht in der Bau- und Testphase sowie auch beim Normalbetrieb keine Grundlage.

Die Risiken für die Anlage wurden bereits im Abschnitt Anlagensicherheit besprochen. Die Einwendung ist somit unbegründet.

Einwendung:

Der vorzeitige Beginn ist abzulehnen, da keineswegs sicher ist, dass eine Genehmigung erteilt werden kann.



Stellungnahme der Bezirksregierung:

Es wurde kein vorzeitiger Baubeginn beantragt.

Einwendung:

Es ist zu bezweifeln, dass das Vorhaben mit dem (Bau-) Planungsrecht in Übereinstimmung steht. Die besondere Störfallproblematik wurde bereits oben angesprochen. Im Übrigen ist aber unklar, wie das Gebiet selbst einzustufen ist und ob das Vorhaben hiermit sowie der höherrangigen Planung (Flächennutzungsplan, Regionalplan, Landesentwicklungsplan) in Übereinstimmung steht.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Dies wurde umfangreich durch die Stadt Duisburg geprüft:

Zum Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Duisburg beantwortet die angeforderten Antworten zur planungsrechtlichen Beurteilung im Schreiben vom 03.09.2013 der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt:

„Das Gebiet entspricht gem. § 34 (2) BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO einem Industriegebiet.

Gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Das Vorhaben gehört als Lärm- und Schadstoffe emittierende Industrieanlage zu der im GI zulässigen Kategorie der störenden Gewerbebetriebe. Das Vorhaben ist damit gem. der Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig.

Das Vorhaben hält die weiteren Prüfkriterien des § 34 Abs.1 BauGB, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche ein. Somit fügt sich das Vorhaben damit in das Gebiet ein.

Ein Vorhaben, das sich einfügt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur ausnahmsweise gegen das nachbarschützende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen.“

Zu diesem Prüfkriterium gab es mit der Bezirksregierung Düsseldorf erörterte Einwände der Unteren Umweltbehörde.



Die Einwände waren durch die Prüfung der Oberen Umweltbehörde vom 08.05.2013 zu ersetzen. Deren Prüfung hatte ergeben, dass sich die von der GI-Fläche ausgehende Gefährdung durch die beantragte Änderung der Anlage nicht vergrößert. Damit sind nachbarrechtliche Belange nicht neu betroffen. Das Vorhaben verstößt daher auch nicht auf der Grundlage des §15 BauNVO gegen das Rücksichtnahmegebot. Der durch das EuGH-Urteil vom 15.09.2011 Az.: C-53/10 und Urteil vom BVerwG vom 20.12. 2012 Az.: 4 C 11/11 zugebilligte Wertungsspielraum wird damit auf null reduziert.

Die planungsrechtliche Stellungnahme vom 03.09.2013 stellt auch das gemeindliche Einvernehmen her. Da das gemeindliche Einvernehmen nur aus den nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden darf, ergibt sich aus der positiven planungsrechtlichen Beurteilung auf der anzuwendenden Rechtsgrundlage § 34 auch das gemeindliche Einvernehmen.

Brandschutzkonzept:

Das durch die Bezirksregierung an die Stadt Duisburg weitergeleitete Brandschutzkonzept wurde geprüft und mit Sichtvermerk versehen. Damit gehört es zu den genehmigten Bauvorlagen. Die Änderung des genehmigten Brandschutzkonzeptes erfordert eine neue Baugenehmigung. Die Ausführungen der Stadt Duisburg sind richtig. Daher ist die Einwendung unbegründet.

Einwendung:

Besonders problematisch ist auch das Zusammentreffen vieler (sehr) immissions- und sicherheitsrelevanter Betriebe auf engem Raum. Dort befinden sich nicht nur mehrere Sparten der Grillo-Werke samt ggf. umweltgefährdenden Entsorgungseinrichtungen wie der Spaltanlage, sondern u.a. auch noch die Evonik Goldschmidt GmbH sowie die Sulzer Metco OSU GmbH. Die Gesamtbelastungen (Lärm, Schadstoffe, etc.) und Gesamtrisiken durch all diese Anlagen sind zu ermitteln und zu bewerten.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Es ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens andere Betriebe als den beantragten zu prüfen. Die Prüfung der Antragsunterlagen zur



Errichtung und zum Betrieb der Schwefelsäureanlage durch die beteiligten Fachbehörden hat zu keiner negativen Einschätzung geführt.

Die Ausführungen zur Gesamtbelastung sind durch die entsprechenden Fachbehörden und Sachverständigen nachvollziehbar und die Einwendung unbegründet

Einwendung:

Es wird bezweifelt, dass sich das Vorhaben nicht als Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und keine geschützten Arten hierdurch negativ betroffen sein können.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Dieser Punkt wird ausführlich im Abschnitt **e) UVP-Pflicht** diskutiert. Die Einwendung ist unbegründet.

Einwendung:

Es wird aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich, ob auch der nicht öffentliche Teil des Sicherheitsberichtes des Störfallunternehmens bei der Bewertung berücksichtigt wurde.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Der Sicherheitsbericht und der Teilsicherheitsbericht befasst sich mit allen Unterlagen, auch mit denen, die als geheim gekennzeichnet sind. Beide Berichte sind durch die Sachverständigenstelle für die Bezirksregierung, das LANUV, geprüft worden.

Die Ausführungen des Sachverständigen zur Anlagensicherheit sind nach Auffassung der Bezirksregierung zutreffend. Die Einwendung ist somit unbegründet.

Einwendung:

Das Werksgelände liegt unmittelbar im bewohnten Stadtteil. Bereits jetzt sind bei Anwendung der AEGL-2 die notwendigen Abstände nicht eingehalten. Die Aussage des Gutachters, dass sich durch die neue, geschlossene Anlage die SO₂-Menge auf dem Gelände reduzieren würde und daher das Gefahrenpotential geringer würde, ist nicht verständlich.



Stellungnahme der Bezirksregierung:

Diese Angaben sind sowohl durch das LANUV als auch von der Bezirksregierung ausführlich geprüft und in der Stellungnahme vom 08.05.2013 dokumentiert worden.

Die AEGL-2-Werte werden eingehalten.

Nach den Berechnungen des Sachverständigen vom LANUV liegen die ermittelten Immissionswerte an den nächstgelegenen Wohnbebauung auch für die jeweils ungünstige Ausbreitungssituation unterhalb der für die Beurteilung von störungsbedingten Immissionen herangezogenen AEGL-2-Werte. Somit stellte der Sachverständige vom LANUV fest, dass keine Gefährdung von Personen in der Bremenstraße und in der Buschstraße durch die unterstellte vernünftigerweise nicht auszuschließenden Freisetzungsszenarien in der Schwefelsäureanlage hervorgerufen werden kann.

Die Ausführungen des Sachverständigen zur Anlagensicherheit sind sachgerecht. Die Einwendung ist nicht berechtigt.

Einwendung:

Es wird dargestellt, dass zusätzlich zu den prozesstechnischen Maßnahmen weitere Anforderungen erfüllt würden. Die Ausführungen an dieser Stelle sind jedoch recht ungenau. Es soll optische und akustische Melder geben. Folgende Fragen sind gestellt worden:

1. Wie werden die akustischen und optischen Melder ausgelöst?
2. Automatisch oder nach manueller Auslösung?
3. Welche Melder sind dies und wo sind sie vorgesehen?
4. Von wem?
5. Sind hier externe Sicherheitsgutachter vorgesehen oder die innerbetrieblichen
6. Sicherheitsfachkräfte mit Betriebsarzt?

Stellungnahme der Firma Grillo:

Es existieren automatische akustische und optische Melder und Überwachungseinrichtungen u.a. für Temperatur, Druck, Volumen, Füllstand, Gas (Gasspürköpfe). Es werden im Rahmen des laufenden Betriebs



Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggfls. durch den Betriebsarzt begleitet.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Dies ist eine übliche und über einen längeren Zeitraum durchgeführte Vorgehensweise. Es bestehen keine Bedenken. Hierzu liegt das Gutachten des Sachverständigen (LANUV) der Bezirksregierung Düsseldorf vor.

Demnach werden Freisetzungen durch folgende technische und organisatorische Maßnahmen rechtzeitig erkannt und entgegenwirkende Maßnahmen eingeleitet:

Freisetzungen von Schwefeldioxid in der Schwefelsäureanlage werden durch Gassensoren erkannt. Steigt die Konzentration von Schwefeldioxid über 2 ppm, lösen die Gassensoren einen optischen und akustischen Alarm aus, die die Beschäftigten warnen. Die Beschäftigten werden regelmäßig über das Verhalten im Falle eines Gasalarms unterwiesen.

Diese Fragen sind bereits in Ziffer 1.1.k) dieses Genehmigungsbescheides beantwortet worden.

Die Ausführungen des Sachverständigen zur Anlagensicherheit sind nachvollziehbar. Somit ist die Einwendung unbegründet.

e) UVP-Pflicht

Die Prüfung des Anwendungsbereiches des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung“ nach Nr. 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG handelt. Für derartige Anlagen ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c, Satz 1, UVPG erforderlich.

Die Einordnung der beantragten Anlage unter die o.g. Ziffer wurde in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend geprüft. Insbesondere wurde die Frage geklärt, ob ggf. durch die Neuerrichtung der beantragten Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure ggf. eine „integrierte chemische Anlage (Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller



Hinsicht miteinander verbunden sind...)" nach Nr. 4.1, Spalte 1 der Anlage zum UVPG entsteht. Für einen solchen Anlagenverbund wäre zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zur Klärung der Frage, ob die beantragte Anlage mit der bereits bestehenden Spaltanlage in einem Verbund i.S. d. Nr. 4.1.22 des Anhang 1 zur 4. BImSchV steht, war zunächst die Spaltanlage in ihrer Funktionsweise zu betrachten.

Diese besteht im Wesentlichen aus zwei Drehrohröfen zur thermischen Spaltung von Abfällen (überwiegend Abfallschwefelsäuren, Altöle sowie die organischen Verunreinigungen) und der Rauchgasreinigung. Nachgeschaltet sind eine Lagerung und eine Abfüllanlage.

In den Drehrohröfen werden die schwefelhaltigen Abfälle bei einer Temperatur zwischen 900 und 1000 °C thermisch zersetzt („gespalten“).

In der Rauchgasreinigung wird das Abgas gereinigt und das durch die thermische Spaltung freigesetzte Schwefeldioxid (SO₂) „abgetrennt“.

Der Reinigungsprozess gestaltet sich wie folgt:

Das gasförmige SO₂ wird in die Gaskühlung eingebracht. Danach erfolgen weitere Verfahrensschritte (bspw. Absorption und Desorption) – eine chemische Umwandlung findet nicht statt. Das SO₂ verändert lediglich seinen Aggregatzustand (Verflüssigung). Das verflüssigte SO₂ wird am Ende des Prozesses gelagert und bei Bedarf abgefüllt.

Die neu beantragte Schwefelsäureanlage ist durch Rohrleitungen mit der Anlage zur Rauchgasentschwefelung der Spaltanlage verbunden.

Eine integrierte chemische Anlage ist vorliegend nicht gegeben, da die in Ziffer 4.1.22 Anhang 1 zur 4. BImSchV aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Eine integrierte chemische Anlage i. S. d. Ziffer 4.1.22 Anhang 1 der 4. BImSchV, liegt nach dem Wortlaut der Verordnung vor, wenn sich mehrere Einheiten zur Herstellung bestimmter Stoffe oder Stoffgruppen u.a. durch chemische Umwandlung nebeneinander befinden und funktionell miteinander verbunden sind.

Die integrierte chemische Anlage stellt also einen Anlagenverbund (ähnlich dem Integrierten Hüttenwerk) dar. Es müssen folglich jedenfalls zwei Anlagen bzw. Einheiten miteinander verbunden sein¹.

¹ Müggenborg, Integrierte chemische Anlagen, NVwZ 2010, 479



Beide Anlagen müssen „Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biologische oder biochemische Umwandlung in industriellem Umfang“, d.h. solche nach Ziffer 4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, darstellen.

Die räumliche Nähe der antragsgegenständlichen Schwefelsäureanlage zur bereits bestehenden Spaltanlage ist zwar gegeben.

Die Schwefelsäureanlage stellt auch ohne Zweifel eine Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung dar.

Die bereits bestehende Spaltanlage ist jedoch keine Anlage i. S. d. Ziffer 4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV.

Zwar wird in der Spaltanlage letztlich (auch) SO₂ hergestellt. Dies geschieht jedoch nicht durch chemische Umwandlung sondern durch eine thermische Reaktion. Selbstverständlich ist auch ein Verbrennungsprozess letztlich eine chemische Reaktion – allerdings nach allgemeiner Auslegung keine chemische Reaktion i. S. d. Ziffer 4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Hauptzweck der Anlage ist nicht die Produktion von SO₂ sondern vielmehr die Verwertung von Abfallprodukten gem. Ziffer 8.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Selbst wenn man die Anlage vor dem Hintergrund des Verbrennungsprozesses als Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang betrachten würde, wäre die Ziffer 8.1.1 jedenfalls die speziellere Anlagenbezeichnung². Dies gilt bereits deshalb, weil für derartige Anlagen nach der 17. BImSchV besonders hohe Anforderungen gelten.

Die Spaltanlage stellt somit eine Anlage zur Verwertung von Abfällen gemäß Ziffer 8.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV dar und kann folglich nicht Bestandteil einer integrierten chemischen Anlage sein.

Da es sich folglich bei der beantragten Anlage, wie bereits eingangs festgestellt, um eine Anlage gem. Ziffer 4.1.13 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gemäß Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG handelt, war eine allgemeine UVP-Vorprüfung im Einzelfall erforderlich. Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in

² Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, Band 2, 4. BImSchV, § 2, Rn. 17 ff.



Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl des Fachdezernates 51 der Bezirksregierung Düsseldorf als auch des Fachdezernates 53 für Genehmigungen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c, Satz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 2 des UVPG wurde durchgeführt und hat folgendes ergeben:

e.1) Geografische Lage

Die Anlage wird auf dem industriell genutzten Betriebsgelände der Grillo-Werke AG in Duisburg-Hamborn errichtet.

Der Standort der Anlage liegt im südlichen Teil des Betriebsgeländes. Die produzierte Schwefelsäure wird in den vorhandenen Tanks im nördlichen Teil des Betriebsgeländes gelagert und in der vorhandenen Kesselwagenübernahmestation verladen.

e.2) Verfahrensgrundzüge

Die Schwefelsäure wird in einem Röhrenkatalysator nach dem BAYQIK-Verfahren, d.h. in einem geschlossenen System, hergestellt. In den Katalysator wird SO_2 - Gas mit Sauerstoff eingeleitet und zu Schwefeltrioxid (SO_3) umgesetzt. In einem nachgeschalteten Absorber wird das SO_3 in Wasser absorbiert. Hierdurch entsteht in exothermer Reaktion Schwefelsäure. Das noch vorhandene, freie SO_2 wird aus der Schwefelsäure über einen Stripper entfernt und sodann wieder zur Absorption in die vorhandene Rauchgasentschwefelung der Spaltanlage geleitet.

Die Produktionsanlage wird kontinuierlich betrieben. Erforderliche Transporte finden ausschließlich während der Tagzeit statt.

Die für die produzierte Schwefelsäure genutzten Lagertanks (B 1354, B



0003 und B 0004) im Tanklager der Spaltanlage sind bereits als Lagertanks für Schwefelsäure durch den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 9.12.1996 Az.: 56.2.2.8851.8.1-5/94 genehmigt. Das gleiche gilt für die Verladestation (Anzeigenbescheid vom 12.3.2007 mit AZ: 21.0033/07/15/0401L1).

e.3) Standort des Vorhabens

Die Anlage wird im Rahmen des Werkskomplexes der Grillo Werke AG errichtet. Der Komplex ist bauplanungsrechtlich als GI-Gebiet einzustufen. Die Produktionsanlagen selbst sollen im Bereich der vorhandenen Anlage zur Verwertung von Abfällen durch ein thermisches Verfahren (Spaltanlage) errichtet und betrieben werden.

Der Boden in diesem Bereich ist bereits versiegelt. Südlich befindet sich auf dem Werksgelände das Gebäude der Fa. Chemad, östlich sind Bürogebäude.

Der Untergrund am Standort ist durch kiesige und bauschuttähnliche Auffüllungen bis zu 2,6 m unter Geländeoberkante gekennzeichnet. Die Auffüllungen weisen organoleptisch umweltrelevante Auffälligkeiten auf, die sie als Schlacke oder Bauschutt kennzeichnen.

Unterhalb der kiesigen Auffüllungen finden sich mitteldicht bis dicht gelagerte Sande. Die Oberflächeneinträge werden zum überwiegenden Teil in den tieferen Untergrund fortgeleitet. Zusammenhängendes Grundwasser ist erst in tieferen Terrassenschichten zu erwarten.

Das Werksgelände befindet sich im Norden der Stadt Duisburg im Ortsteil Hamborn, nördlich grenzt der Stadtteil Marxloh an. Das Werksgelände befindet sich innerhalb eines städtischen Bebauungszusammenhanges, der durch ausgedehnte Industrie- und Gewerbeflächen einerseits bzw. durch eine intensive städtische Wohnbebauung geprägt wird.

Im Westen liegt das Industriegelände der ThyssenKrupp Steel Europe AG, im Süden ein Gewerbegebiet, im Osten die Buschstraße mit anliegender gewerblicher Bebauung und Wohnbebauung. Daran schließt sich weiter östlich die Autobahn A 59 an.

Nordöstlich befindet sich die Weseler Straße (Bundesstraße 8), anliegend im östlichen Teil teilweise Grünflächen, nördlich schließt der Willy-Brandt-Ring an. Jenseits des Willy-Brandt-Rings erstreckt sich Wohnbebauung.



Weiter nördlich befindet sich kerngebietstypische Bebauung (Zentrum Marxloh).

Die Anlage ist ca. 160 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung an der Buschstraße bzw. an der Bremenstraße entfernt. Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete befinden sich in unmittelbarer Umgebung der Anlage nicht. Das nächste Landschaftsschutzgebiet ist im Westen die Rheinauen, die jedoch weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen.

e.4) Merkmale des Vorhabens

e.4.1) Größe des Vorhabens

Auf dem Gelände wird eine Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure (H_2SO_4) mit einer Jahresleistung von 25.000 t errichtet.

e.4.2) Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen

Im Normalbetrieb verursacht die Anlage keine Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen.

Die Produktion erfolgt in einem geschlossenen System. Der nicht in H_2SO_4 umgewandelte SO_2 -Teilstrom wird nach dem Schwefelsäure-Absorber ausgeschleust und der bestehenden Absorptionsanlage der Spaltanlage wieder zugeführt. Auch das in der Strippanlage ausgestrippte SO_2 -Gas wird der bestehenden Absorptionsanlage der Spaltanlage wieder zugeführt.

Die Produktlagertanks sind durch eine Gaspendelleitung mit den Drehrohrofensystemen der Spaltanlage verbunden. Bei der Beladung von Schwefelsäure findet eine Stickstoff-Nachspeisung zu den Lagertanks sowie eine Gaspendelung zwischen Tankkesselwagen / Tankcontainer und Bahnkesselwagen und Drehrohrofensystem statt. Es handelt sich hierbei ebenfalls um ein geschlossenes System.

Emissionen treten infolgedessen nicht auf.

Die im beantragten Kühlturm mögliche Legionellen-Bildung ist derzeit noch nicht abschließend wissenschaftlich untersucht.

Diese Untersuchungen beziehen sich auf Kühltürme im Allgemeinen. Hier ist eine kontinuierliche Überwachung erforderlich. Dieser Punkt wurde bereits in Ziffer 1.1.i auf Seite 20 dieses Genehmigungsbescheides bearbeitet.



e.4.3) Lärmemissionen

Dem Gutachten des TÜV-Nord ist zu entnehmen, dass die Schallleistungspegel der geplanten Anlage an den für die Firma Grillo festgelegten Aufpunkten die Richtwerte, am Tag und in der Nacht, um mindestens 11 dB(A) unterschreitet. Die Lärmemissionen durch den Fahr- und Transportverkehr von und zur Anlage auf dem Firmengelände, maximal sechs LKW-Bewegungen und eine Zufahrt pro Tag, sind dabei berücksichtigt. Lärmspitzen von 20 dB(A) in der Nacht bzw. 30 dB(A) am Tag sind nicht zu erwarten.

e.4.4) Abwasser

Abwasser fällt bei der Produktion nur indirekt in Form von Abschlämmswasser aus dem Kühlturm und Niederschlagswasser an. Diese werden der werksinternen Abwasserreinigungsanlage und dem 6-Kammer-Becken zugeführt.

e.4.5) Abfälle

Abfälle entstehen beim Betrieb der Anlage nur in geringem Umfang. So muss der Katalysator nach einer Betriebszeit von ca. 5 Jahren erneuert werden. Der verbrauchte Katalysator wird dem Hersteller übergeben, der diesen dann weiter bearbeitet. Für das verbrauchte Material wird neues eingesetzt.

e.4.6) Auswirkungen auf den Menschen

Der Betrieb der Anlage hat im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen auf den Menschen durch anlagebedingte Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen. Beim Betrieb der Anlage entstehen keine Emissionen an luftfremden Stoffen, da es sich um ein geschlossenes System handelt.

Der Betrieb der Anlage verursacht darüber hinaus Lärmimmissionen, die sich auf den Menschen auswirken können. Das beigefügte schallschutztechnische Gutachten hat durch Ausbreitungsrechnung ermittelt, dass an den Immissionsaufpunkten Am Grillopark 29, Am Grillopark 4, Buschstraße 92, Buschstraße 82, Bremen Straße 23 und Dahlmannstraße 30 die theoretischen Immissionswerte von 20 bis 34 dB(A) zur Nachtzeit und von 28 bis 42 dB(A) zur Tagzeit berechnet werden konnten.

Die durch das Vorhaben verursachten verkehrsbedingten Lärmemissio-



nen auf dem Betriebsgelände, sind im Rahmen des gesamten Lieferverkehrs auf einem Industriegelände von untergeordneter Bedeutung.

Der anlagenbezogene Lieferverkehr auf öffentlichen Straßen in der Umgebung der Anlage wird nicht relevant erhöht.

e.4.7) Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Der Betrieb der geplanten Anlage hat keine Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen. Die Anlage wird in einem Industriegebiet errichtet, das großflächig versiegelt ist und auf dem sich keine weitere Flora oder Fauna entwickelt hat. Eine Industriebranche ist nicht vorhanden.

Die Betrachtung der Auswirkungen auf den Menschen könne analog angewandt werden.

Bei „schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten“ handelt es sich um rechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß den §§ 23-30 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder gesetzlich geschützte Biotope) sowie die nach § 31 BNatSchG gemeldeten Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete).

Der Standort des Vorhabens ist bereits versiegelt, es befinden sich keine Grünflächen bzw. Gehölze im Vorhabensbereich. Gemäß § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, besonders geschützte Arten zu töten, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung von Vorhaben und Plänen in NRW zu berücksichtigen sind. Diese Auswahl wird als sog. planungsrelevante Arten bezeichnet. Darunter fallen z.B. Wanderfalke, Kiebitz und alle hier vorkommenden Fledermausarten.

FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete, Bodendenkmäler oder schützenswürdiger Baumbestand bzw. Alleen und schutzwürdige Bereiche und Objekte befinden sich dem entsprechend nicht in der näheren Umgebung oder auf dem Firmengelände.

Das nächste Natura 2000-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) in ca. 3 km Entfernung, danach folgt das FFH-Gebiet „NSG Rheinaue Walsum“ (DE 4406-301) in ca. 5,5 km Entfernung zum Vorhabensstandort.



Anfallende Abwässer werden durch die eigene Abwasserbehandlungsanlage gereinigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht können keine Bedenken erhoben werden.

(Stellungnahme durch das Fachdezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf zur UVP-Pflicht.).

e.4.8) Auswirkungen auf den Boden

Auswirkungen auf den Boden können durch die Errichtung der Anlage verursacht werden. Zusätzlicher Boden wird nicht verbraucht. Die Anlage wird auf einem Teil des bereits jetzt industriell genutzten Werksgeländes errichtet.

e.4.9) Auswirkungen auf das Wasser

Es fallen lediglich Abschlammwasser aus dem Kühlturm und Niederschlagswasser an. Diese werden in der werkseigenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt und in die Kanalisation eingeleitet.

Da die Anlage entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) errichtet und betrieben wird, ist eine Verunreinigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe nicht zu besorgen.

e.4.10) Auswirkungen auf Luft und Klima

Da es sich um ein geschlossenes System handelt, sind keine relevanten Auswirkungen auf Luft und Klima zu befürchten. Verkehrsbedingte zusätzliche Emissionen sind irrelevant, da lediglich zwei LKW-Bewegungen pro Tag zusätzlich hinzukommen. Somit sind die Auswirkungen auf Luft und Klima geringfügig.

e. 4.11) Auswirkungen auf die Landschaft

Die geplante Anlage ist ein geschlossenes System und hat keine Auswirkungen auf die Landschaft. Sie wird innerhalb eines bestehenden industriell genutzten Werkskomplexes errichtet, so dass kein zusätzlicher Landschaftsverbrauch stattfindet. Das Landschaftsbild wird nicht berührt.

e.4.12) Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter

Die Anlage wird innerhalb eines industriell genutzten Werkskomplexes errichtet. Der Betrieb der Anlage hat keinen Einfluss auf Kultur-



oder sonstige Sachgüter.

e.4.13) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch den Betrieb der geplanten Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure sind Einwirkungen auf Zusammenhänge im Ökosystem nicht erkennbar. Entscheidend ist, dass die Anlage in einem bereits industriell genutzten Werkskomplex errichtet wird und Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen, Abwasser und das Entstehen zusätzlicher Abfälle beim Betrieb der Anlage nicht zu besorgen oder sehr gering sind.

e.4.14) Vorsorge gegen Betriebsstörungen und Störfälle; mögliche Auswirkungen

Im Teilsicherheitsbericht werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Betriebsstörungen und Störfällen beschrieben. Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht wurde dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Sachverständigenbehörde zur Prüfung vorgelegt. Der Sicherheitsbericht ermöglicht eine sachverständige Beurteilung der Angaben bezüglich des Antragsgegenstandes im Sinne von § 13 (1) der 9. BImSchV.

Die Unterlagen zeigen deutlich, dass der Betreiber für die beantragte Schwefelsäureanlage eine systematische Gefahrenquellenanalyse durchgeführt hat. Mit den in den Unterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfalalauswirkungen ist der Eintritt eines Störfalles im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen. Die durchgeführten Ausbreitungsrechnungen zeigen für die betrachteten vernünftigerweise nicht auszuschließenden Freisetzungsszenarien, dass eine Gefährdung an den nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht zu erwarten ist.

Die Anlagenteile werden in nach der VAwS zugelassenen Auffangtassen errichtet, die eventuelle Leckagemengen aufnehmen können. Die Anlage ist mit Sicherheitstemperaturabschaltungen ausgerüstet, die den Prozess sicher unterbrechen.

Zu den Sicherheitseinrichtungen gehören darüber hinaus u.a. Überfüllsicherungen, Sicherheitsventile und redundante Konzentrationsmess-einrichtungen, sowie Not-Aus-Systeme. Der gesamte Prozess wird von der zentralen Messwarte aus überwacht.



Damit sind Störfälle vernünftigerweise auszuschließen.

Bei der Analyse eines vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfalls und der darauf basierenden Berechnung wurde festgestellt, dass ein Leck, das zum Austritt von Schwefeldioxid führt, bei einer ungünstigen Ausbreitungssituation im Bereich des Betriebsgeländes (Nachbaranlage) zu einer Schwefeldioxid-Konzentration von max. 0,6 mg/m³ führt und bei der nächstgelegenen Wohnbebauung von 0,7 mg/m³. Bei Schwefeltrioxid ergibt sich für die ungünstige Ausbreitungssituation eine Konzentration von max. 3,1 mg/m³ bei der nächstgelegenen Wohnbebauung. Derartige Konzentrationen führen laut folgender Aussage des Sachverständigengutachters des LANUV im Bereich der Wohnbebauung nicht zu Gefahren für die menschliche Gesundheit:

Die ermittelten Immissionswerte an den nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen auch für die jeweils ungünstige Ausbreitungssituation unterhalb der für die Beurteilung von störungsbedingten Immissionen herangezogenen AEGL-2-Werte. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die unterstellten vernünftigerweise nicht auszuschließenden Freisetzungsszenarien in der Schwefelsäureanlage eine Gefährdung von Personen in der Bremenstraße und in der Buschstraße nicht zu erwarten ist.

e.4.15) Diffuse Emissionen und Gerüche

Die Anlage wird nach den Vorschriften der Technischen Anleitung Luft errichtet. Es werden die Vorgaben nach Nr. 5.2.6ff TA Luft eingehalten. Diffuse Emissionen sind somit dem Stand der Technik entsprechend, nicht zu erwarten.

e.4.16) Unfallrisiko

Das Risiko von Erdbeben, Tagebrüchen und Überschwemmungen ist laut Aussage des zuständigen Geologischen Landesamtes vernünftigerweise auszuschließen.

e.4.17) Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind nicht betroffen. Eine Stellungnahme und Hinweise aus bodenkundlicher Sicht erübrigen sich daher.

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.



Der Grundwasserflurabstand liegt in den quartären Terrassenkiesen bei über 10 m; eine Wasserhaltung bei der Baumaßnahme ist nicht erforderlich. Das Vorhaben liegt außerhalb der Erdbebenzonen gemäß DIN 4149. Hinsichtlich der Erdbebengefährdung bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben. Zur Beurteilung des Baugrundes für den Neubau der Schwefelsäureanlage und den Neubau des Kühlturms enthält der Antrag im Register 14 zwei Gutachten des Büros Brauckmann, Fröndenberg, vom 13.08.2008 und vom 04.09.2008. Die ingenieurgeologischen Empfehlungen zur Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung sind bei der Planung und bei der Bauausführung zu beachten.

Erdbebenzonen werden nach DIN 4149 bzw. DIN EN 1998-1 definiert, um die Lastauslegung für Gebäude und Anlagen im Fall eines Erdbebens zu bestimmen. Dabei erfolgt die Auslegung nach der wahrscheinlichen Intensität eines Erdbebens bezogen auf die Auswirkungen, die auch ohne Instrumente wahrgenommen werden können. Die Erdbebenzone 0 bezeichnet dabei Orte, bei denen Erdbeben wahrgenommen werden können, die jedoch in der Regel ohne Auswirkungen bleiben. Duisburg ist der Erdbebenzone 0 zugeordnet. Dies bedeutet, dass hier Erdbeben möglicherweise noch wahrnehmbar sind. Gebäude und Anlagen müssen für die entsprechend berechnete Intensität ausgelegt sein.

Hierzu gehören auch Sicherheitsventile, die in einer solchen Situation in Funktion treten um mögliche Schäden an Anlagen zu vermeiden.

Dies trifft auch für die beantragte Anlage zu. Es besteht im Hinblick auf die technische Baubestimmung der DIN 4149 kein Anlass, hiervon abzuweichen. Die Anlage muss bautechnisch der Erdbebenzone 0 entsprechen.

Dies ist der Fall. Eine Auslegung nach Erdbebenzone 1 ist laut Aussage des zuständigen Geologischen Landesamtes nicht erforderlich.

Das Landes Oberbergamt hat ermittelt, dass der Planungsbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Thyssen 1“ sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Joseph“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne liegt.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Erdwärme Rialisa“.



Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Mingas-Power GmbH, Rütten-scheider Str. 1-3 in 45128 Essen.

Außerdem liegt die Fläche über dem Bewilligungsfeld „Rialisa“. Die Be-willigung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Koh-lenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die A-TEC Anla-gentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsflä-che kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Tagesbrüche kommen in Gebieten vor, in denen es oberflächennahen oder tagesnahen Bergbau gegeben hat (Tiefe <100 m).

Im Bereich der Planungsmaßnahme hat jedoch Tiefbau stattgefunden (>100 m) – und zwar vor vielen Jahrzehnten. Nach allgemeiner Lehr-meinung sind Auswirkungen an der Tagesoberfläche bereits 5 Jahre nach Abbautätigkeit abgeklungen. Somit sind nach derzeitiger Sachlage nicht mit bergbaubedingten Tagesbrüchen und einwirkungsrelevanten Bodenbewegungen zu rechnen.

Bei der Prüfung des Fachdezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf zur Überschwemmungssituation bei Hochwasser 100-jährig des Rheins und Dambruch wurde kein kritisches Szenarium erkannt.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amts-blatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr 50 vom 10.12.2015) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html>

eingesehen und herunter geladen werden.

f) Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 4.1.13 Anhang I der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

§ 10 Abs. 1a BImSchG sieht unter bestimmten Voraussetzungen für die-se Anlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vor.



Ein solcher Ausgangszustandsbericht existiert bereits (Ausgangszustandsbericht vom 23.01.2015 für das Verfahren der Spaltanlage).

Dieser wurde nachträglich ergänzt und am 6.7.2016 eingereicht. Derzeit liegt er dem Dezernat 52-Bodenschutz zur Prüfung vor.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährlicher Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und den Betreiber abgestimmt.

Der Ausgangszustandsbericht ist mir bis zum Beginn der Inbetriebnahme der in Rede stehenden BImSchG-Anlage vorzulegen (§ 7 Abs. 1 S. 5 der 9.BImSchV).

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 4 BImSchG nach den vorstehenden Ausführungen erfüllt werden.

Dem Antrag der Grillo-Werke AG, Duisburg nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 02.07.2012 auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **7.675,00 Euro**.



II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 4, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.13, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Schwefelsäureherstellung und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 500,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Neuerrichtung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 10.250,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.



Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg 1.768,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 10.250,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 7.175,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 4, 6 BImSchG der Schwefelsäureherstellung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **7.175,00 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 4, 6 BImSchG der Schwefelsäureherstellung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren inhaltlich nicht vollständig.

Es mussten umfangreiche Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen.

Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Neuanlage durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **500,00 Euro**. Somit beträgt die Gesamtgebühr in Höhe von **7.675,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai



2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Seite 52 von 52

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Meral Stalder)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0117/12/0401M1**

Anlage 1
Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0. Antragsanschreiben vom 02.07.2012	2 Blatt
BlmSchG-Genehmigungsantrag der Schwefelsäureanlage (Änderungen/Ergänzungen) vom 06.07.2012.....	4 Blatt
Genehmigungsantrag vom 08.03.2013 (vollständig)	
1. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2. Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchG	9 Blatt
3. BImSchG-Formular 1, Stand 08.03.2013	2 Blatt
3.1 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage.....	1 Blatt
4. Formulare 2 – 6, Stand 08.03.2013	
4.1 Formular 2, Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten ..	1 Blatt
4.2 Formular 3, Technische Daten	2 Blatt
4.3 Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen (Luft).....	1 Blatt
4.4 Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)...	1 Blatt
4.5 Formular 4, Verwertung/Beseitigung von Abfällen.....	1 Blatt
4.6 Formular 5, Quellenverzeichnis (Luft).....	1 Blatt
4.7 Formular 6, Abgasreinigung.....	1 Blatt
4.8 Formular 6, Abwasserreinigung/-behandlung.....	1 Blatt
5. Formulare 7 – 8, Stand 08.03.2013	
5.1 Formular 7, Niederschlagentwässerung.....	1 Blatt
5.2 Formular 8.1, Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefähr- der Stoffe	3 Blatt
5.3 Formular 8.3, Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wasser- Gefährdender flüssiger Stoffe.....	2 Blatt



5.4	Formular 8.4, Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe.....	1 Blatt
5.5	Formular 8.5, Rohrleitungsanlagen.....	2 Blatt
6.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	7 Blatt
7.	Topographische Karte.....	1 Blatt
7.1	Auszug aus deutscher Grundkarte (DGK5).....	1 Blatt
7.2	Lageplan der Grillo-Werke AG, Maßstab 1:500.....	1 Blatt
7.3	Legende des Lageplans.....	1 Blatt
7.4	Eigentumsliste.....	1 Blatt
8.	Verfahrensfließbild BAYQIK-H₂SO₄-Anlage.....	1 Blatt
9.	Sicherheitsdatenblätter	
9.1	Schwefelsäure (H ₂ SO ₄ 96%).....	10 Blatt
9.2	Schwefelsäure (H ₂ SO ₄ 98%)	11 Blatt
9.3	Schwefeldioxid (SO ₂).....	9 Blatt
9.4	Schwefeltrioxid (SO ₃).....	10 Blatt
9.5	Sauerstoff (O ₂).....	6 Blatt
9.6	ASD-Wärmeträgersalz (Durferrit GmbH).....	10 Blatt
9.7	Katalysator O4-110 Stränge 6mm.....	12 Blatt
9.8	Katalysator O4-115 Sternringe 11 x 4 mm.....	13 Blatt
10.	Angaben zum Arbeitsschutz.....	7 Blatt
11.	Angaben zur Energieeffizienz.....	1 Blatt
12.	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	13 Blatt
13.	Schallschutztechnisches Gutachten.....	45 Blatt
14.	Umweltgeologische Gefährdungsabschätzung und Baugrunderkundung	
14.1	Teil 1: Neubau einer Schwefelsäureanlage.....	25 Blatt
14.2	Teil 2: Neubau eines Kühlturms.....	8 Blatt
15.	Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV (Störfallverordnung).....	54 Blatt



15.1 Gutachterliche Stellungnahme – Schwefeldioxid-Freisetzung.....	14 Blatt
15.2 Stellungnahme gemäß § 50 BImSchG.....	4 Blatt
16. Explosionsschutz-Dokument	1 Blatt
17. Bauvorlagen	
17.1 Bauantragsformulare:	
– Bauantrag Sonderbau vom 04.07.2012.....	2 Blatt
– Baubeschreibung vom 04.07.2012.....	2 Blatt
– Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen.....	4 Blatt
– Ergänzende Baubeschreibung	5 Blatt
17.2 Baupläne/Lageplan	
– Zeichnung H2SO4-200_DU: Grundriss.....	1 Blatt
– Zeichnung H2SO4-201_DU: Ansichten A-A, B-B, C-C.....	1 Blatt
– Zeichnung H2SO4-202_DU: Kühlturm	1 Blatt
17.3 Sonstige Unterlagen	
– Baumliste	7 Blatt
18. Gutachten zur VAWS (TÜV Nord)	15 Blatt
18.1 Bautechnische Beurteilung der Tanktasse (BTS).....	4 Blatt
18.2 Bestätigung zur Tanktassenüberprüfung (SKO)	1 Blatt
18.3 Korrosionsschutzbescheinigung (Steuler)	1 Blatt
19. Brandschutzkonzept	24 Blatt
20. Bestätigungen des Betriebsrates, des Immissionsschutzbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit	3 Blatt
21. Zertifikate DIN EN ISO 9001:2008, DIN EN ISO 14001:2009, DIN EN ISO 50001:2011	3 Blatt
Ordner 2 von 2	
22. Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	5 Blatt



23. Rohrleitungs- und Instrumentierungsschemata (R&I)

23.1 Zeichnungen:

- Zeichnung H2SO4-001_DU: Verfahrensfliießbild.....1 Blatt
- Zeichnung H2SO4-007_DU: Salzschmelzanlage1 Blatt
- Zeichnung H2SO4-008_DU: SO₂-Katalyse1 Blatt
- Zeichnung H2SO4-009_DU: SO₂-Absorption1 Blatt
- Zeichnung H2SO4-011_DU: SO₂-Strippanlage1 Blatt
- Zeichnung SAD-386 (1v3): Spaltanlage – Lagerung und
Förderung von flüssigen Einsatzstoffen1 Blatt
- Zeichnung SAD-389 (2v2): Spaltanlage – Übernahme und
Förderung von flüssigen und pastösen Einsatzstoffen1 Blatt
- Zeichnung SO₂S-584: SO₂-Desorption, Reichgaskühlung,
Trocknung1 Blatt

24. Maschinenaufstellungsplan

- Zeichnung H2SO4-100_DU: BAYQIK Top 0 m.....1 Blatt
- Zeichnung H2SO4-101_DU: BAYQIK Top 4 m bis 9,2 m.....1 Blatt
- Zeichnung H2SO4-110_DU: BAYQIK Schnitte1 Blatt
- Zeichnung SO₂-553: Aufstellungsplan SO₂-Produktions-
anlage.....1 Blatt

25. Behälter- und Apparateliste..... 3 Blatt

26. Dokumentation der Sicherheitsbetrachtung zum Genehmigungsantrag 63 Blatt

27. SIL-Liste..... 1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0117/12/0401M1**

Anlage 2
Seite 1 von 16

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage



erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 14

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Die Bauvorlagen müssen vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfer, ein Prüfungsamt oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein. Der Entwurfsverfasser trägt die Verantwortung, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

2.2 Kampfmittel

Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdächtigen begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügende Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.

2.3 Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LbodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.



Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung Kontaminationen angetroffen werden
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen kontaminierter Bodenmassen sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub kontaminierter Bodenmassen entstehen
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
- Separierung kontaminierter Bodenmassen
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung). Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist.
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg - Amt für Umwelt und Grün - Untere Bodenschutzbehörde beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen

2.4 Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.



- 2.5 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 10 Werkstage vorab schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 4 von 14

3 Brandschutz

- 3.4 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind, wie bereits unter Ziffer 6.15 des BSK beschrieben, aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen.
- Feuerwehrpläne müssen auf aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unmittelbar mitzuteilen.
- 3.5 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.



4 Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

- 4.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IP 1 Am Grillopark 29	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2 Am Grillopark 4	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3a Buschstraße 82	60 dB(A)	60 dB(A)
IP 3b Buschstraße 92	60 dB(A)	60 dB(A)
IP 4a Bremenstraße 23	60 dB(A)	60 dB(A)
IP 4b Bremenstraße 33	60 dB(A)	60 dB(A)
IP 5 Dahlmannstraße 30	60 dB(A)	60 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 4.1.2 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 4.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

4.2 Nebenbestimmungen zu Legionellen

- 4.2.1 Das Rückkühlwerk (Verdunstungskühlanlage) ist entsprechend VDI 2047, Bl. 2 oder gleichwertiger Standards zu warten. Dabei ist die bestimmungsgemäße Funktion zu kontrollieren.

Hinweis: Sobald die Rechtsverordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Verdunstungskühlanla-



gen inkl. Naturzugkühltürme und Nassabscheider in Kraft getreten ist, gelten die dort aufgeführten Vorgaben.

Anlage 2

Seite 7 von 14

4.2.2 Der Betreiber hat eine dem Stand der Technik entsprechende Eigenüberwachung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese muss mindestens die Maßnahmen der VDI 2047, Bl. 2 beinhalten. Der Betreiber hat mindestens zweimal im Monat Untersuchungen des Kühlwassers auf den Parameter Koloniezahl durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Sofern die Rechtsverordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Verdunstungskühlanlagen inkl. Naturzugkühltürme und Nassabscheider andere Untersuchungszyklen festschreibt, gelten die dort aufgeführten Vorgaben.

4.2.3 Der Betreiber hat mindestens vier Untersuchungen des Kühlwassers pro Kalenderjahr auf die Parameter Koloniezahl, Pseudomonas aeruginosa und Legionella spp. durchführen zu lassen. Die Überwachung und Kontrolle der Fremdüberwachung müssen von Überwachungsstellen vorgenommen werden. Die Probenahme und die mikrobiologischen Analysen müssen von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden.

4.4. Maßnahmen am Rückkühlwerk bei Überschreitung der technischen Maßnahmenwerte

4.4.1 Soweit im Kühlwasser des Rückkühlwerks die technischen Maßnahmenwerte von 100 KBE/100 ml Legionella spp. und 100 KBE/100 ml Pseudomonas aeruginosa überschritten sind, sind unverzüglich

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und
- die abgestuften Maßnahmen entsprechend VDI 2047 Blatt 2 (oder gleichwertiger Standard) durchführen zu lassen.

4.4.2 Werden beim Rückkühlwerk mehr als 1.000 KBE/100 ml Legionella spp. festgestellt, sind nach Durchführung einer Ursachenanalyse bzw. soweit erforderlich einer Gefährdungsanalyse, abgestufte Maßnahmen durchzuführen, wie z.B.:

- eine häufigere Probenahme,
- eine sofortige Stoßdosierung mit einem Biozid,



- eine Ursachenanalyse unter Einbeziehung einer Inspektion,
- eine Anpassung der Betriebsweise,
- mikrobiologische Untersuchungen im monatlichen Rhythmus,
- bei Bestätigung der Konzentration eine Kontrolle der Wasseraufbereitung und -behandlung sowie ggf. eine Erhöhung der Anzahl der Probenahmestellen.

4.4.3 Nach Durchführung der Maßnahmen gemäß Nebenbestimmung 4.4.2 sind innerhalb von vier Wochen Messungen zur Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen durchführen zu lassen.

Die Messergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Anforderung vorzulegen.

4.5 Maßnahmen am Rückkühlwerk bei Überschreitung der Richt- bzw. Grenzwerte

4.5.1 Soweit im Kühlwasser des Rückkühlwerks der Grenzwert von 10.000 KBE/100 ml Legionella spp. erreicht oder überschritten wird, sind unverzüglich die folgenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umzusetzen:

- Untersuchung zur Aufklärung der Ursachen sind durchzuführen oder durchführen zu lassen,
- eine Gefährdungsanalyse ist zu erstellen oder erstellen zu lassen und
- zusätzliche Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik zur Gefahrenabwehr gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich sind, sind durchzuführen oder durchführen zu lassen. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass eine Freisetzung legionellenhaltiger Aerosole weitgehend vermieden wird.

4.5.2 In jedem Fall hat der Betreiber der zuständigen Behörde unverzüglich die Überschreitung des Legionella spp. Grenzwertes (10.000 KBE/100 ml) und die ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Die Durchführung der ergriffenen Maßnahmen ist zu dokumentieren, zehn Jahre verfügbar zu halten und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorzulegen.



4.5.3 Nach Durchführung der Maßnahmen gemäß Nebenbestimmung 4.5.1 sind spätestens vier Wochen nach der Überschreitung der Maßnahmenwerte von Legionella spp. erneute Messungen zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahmen durchführen zu lassen.

Die Messergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorzulegen.

Anlage 2

Seite 9 von 14

5 **Arbeitsschutz**

5.1 Der Betreiber hat auf der Grundlage der Betriebsanleitung der Hersteller und seiner Gefährdungsbeurteilung eine Betriebsanweisung zu erstellen und auszulegen. Diese muss folgendes enthalten:

- 5.1.1 Anordnungsschema der Gesamtanlage,
- 5.1.2 die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
- 5.1.3 die Anweisung für die Wartung und Instandhaltung der Anlage,
- 5.1.4 die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind, insbesondere auch Gefährdungen durch eingesetzte bzw. entstehende Stoffe,
- 5.1.5 Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,
- 5.1.6 Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.

Hinsichtlich der erweiterten Füllanlagen für Bahnkesselwagen (Übernahmestation 3) und für die Beladung der Tankkesselwagen (Übernahmestation 4) sind die bestehenden Betriebsanweisungen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. Sie müssen jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.



- 5.2 Spätestens bis zur Inbetriebsetzung der Anlage müssen die Betriebsanweisungen vorhanden sein.
- 5.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Anhand der Betriebsanweisungen ist auf mögliche Gefährdungen beim Befüllen der Bahnkesselwagen und Tankkesselwagen aufmerksam zu machen und über die zu treffenden Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes und der Rettungswege.
- Über angemessene Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung des Hautkontaktes, über Hygienevorschriften, Maßnahmen der Ersten Hilfe und über die korrekte Anwendung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen muss unterwiesen werden (richtige Verwendung der bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstung). Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.4 Im den Bereichen der Schwefelsäureanlage und der Übernahmestationen 3 und 4 sind leicht zugängliche Körpernotduschen und Augennotduschen frostsicher zu installieren. Die Standorte der erforderlichen Notduschen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- 5.5 Bei der Beladung der Tankkesselwagen ist zu gewährleisten, dass bei Arbeiten auf dem Tankscheitel ein Absturz sicher verhindert wird (möglichst durch Bühnen mit Ladebrücken). Die Ladebrücken sollten ein den Bereich des Domdeckels allseitig umschließendes Geländer haben. Sofern die ausklappbare Ladebrücke den Bereich des Domdeckels des Tankkesselwagens nicht allseitig mit Geländer umschließt, sind gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.
- 5.6 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die



für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 5.7 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.
- 5.8 Bei Instandhaltungsarbeiten, bei denen Feuer- oder Heiarbeits-erlaubnisscheine erforderlich sind, ist die Durchfhrung der technischen und organisatorischen Schutzmanahmen vor Aufnahme der Instandhaltungsarbeiten durch die verantwortliche Person schriftlich zu besttigen.
- 5.9 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind. Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.
- 5.10 Die im Brandschutzkonzept (BSK 40163-MF-08107) beschriebenen sicherheitstechnischen Manahmen/Schutzmanahmen sind durchzufhren bzw. zu beachten. Die ordnungsgeme Durchfhrung bzw. Beachtung der Anforderungen ist durch eine sachverstndige Stelle vor Inbetriebnahme der genderten Anlage berprfen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Dsseldorf zuzuleiten.
- 5.11 Die Beleuchtung in der Arbeitssttte ist ausreichend und blendungsfrei auszulegen. Arbeitsbereiche, in denen Beschftigte bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, mssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung erhalten, die das gefahrlose Verlassen der Arbeitssttte fr Beschftigte ge-



währleistet. Bei der Gestaltung der Beleuchtung der Arbeitsstätte sind die Grundsätze der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3.4 (Beleuchtung) und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3. 4/3 (Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme) zu beachten.

Anlage 2

Seite 12 von 14

6 Anlagensicherheit

- 6.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Grillo-Werke AG, Werk Duisburg ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

- 6.2 Die SO₂-Detektion mittels Gasspürköpfen sowie die Auslösung eines Vor- und Hauptalarms bei der Überschreitung der SO₂-Konzentrationen von 2 ppm (Voralarm) bzw. 10 ppm (Hauptalarm) wird im Sicherheitsbericht im Rahmen der Auswirkungsbeurteilungen und der Sicherheitsbetrachtung im Register 26 der Antragsunterlagen erwähnt. Die automatische Abschaltung der Anlage bei einem Hauptalarm mit Unterbrechung der SO₂-Zufuhr wird in den vorliegenden Unterlagen nicht beschrieben. Die Beschreibung der Gaswarnanlage ist im Teilsicherheitsbericht im Kapitel 5 „Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile“ des Teilsicherheitsberichts und in der Dokumentation der Sicherheitsbetrachtung (Kapitel 26) vor der Inbetriebnahme der Anlage zu ergänzen.



Es ist darzustellen, wo die Gasspürköpfe installiert werden und wie die automatische Abschaltung der Anlage erfolgt.

- 6.3 Als risikomindernde Einrichtung ist die Gaswarneinrichtung einschließlich Anlagenabschaltung entsprechend VDI/VDE 2180 der erforderlichen SIL zuzuordnen und entsprechend der ermittelten Sicherheitsanforderungsstufe auszuführen.

7 Gewässerschutz

- 7.1 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden)

- 7.2 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- 7.3 Alle Sicherheitseinrichtungen sind eigensicher und sicherheitsgerichtet auszuführen. (hardwareverdrahtet oder über eine fehlersicher ausgeführte Steuerung)
- 7.4 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise, Beständigkeitsnachweise, sowie Nachweise zu Standsicherheitsprüfungen und über die Herstellung der Rohrleitungen, sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.5 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw.



gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 14 von 14

- 7.6 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 7.7 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 7.8 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnLV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0117/12/0401M1**

Anlage 3
Seite 1 von 8

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

1.1 Prüfung - Bauweise

Als Kriterium des Einfügens ist nur die Unterscheidung zwischen der offenen Bauweise oder geschlossenen Bauweise zulässig.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der Bauweise aus folgenden Gründen ein:

Das Gebiet wird geprägt durch offene und geschlossene Bauweise. Vorhaben in der offenen Bauweise

1.2 Prüfung - überbaubare Grundstücksfläche

Kriterien des Einfügens hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche sind die faktisch vorhandene Bautiefen, Baugrenzen oder Baulinien mit der Unterscheidung zwischen Hauptnutzung (z.B. Wohngebäude, Bürogebäude..) und Nebennutzung (z.B. Garagen, die auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind).

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche aus folgenden Gründen ein:

Bebauung bereits in der geplanten Tiefe vorhanden

1.3 Prüfung - Rücksichtnahmegebot

Ein Vorhaben, das sich einfügt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur ausnahmsweise gegen das nachbarschützende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen. Die Voraussetzungen für diese Ausnahme liegen hier nicht vor. Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Rücksichtnahmegebot. Nachbarrechtliche Belange sind damit nicht verletzt.

1.4 Prüfung - gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nur dann nicht gewahrt, wenn das Vorhaben, obwohl alle Kriterien des Einfügens eingehalten sind, einen städtebaulichen



Misstand für die Nutzer der Anlage darstellt.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im konkreten Fall gewahrt.

Anlage 3

Seite 2 von 8

1.5 Prüfung - Ortsbild

Diese Vorschrift hat nur eine Abwehrfunktion. Allerdings können nur solche Aspekte berücksichtigt werden, die auch mit Hilfe eines Bebauungsplanes (im Regelfall Höhe und Stellung der Baukörper) gesteuert werden können. Negative gestalterische Aspekte der Bauausführung können nicht über diese Vorschrift abgewehrt werden. Das Ortsbild ist im konkreten Fall nicht beeinträchtigt.

1.6 Prüfung - schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche

Die Regelung soll städtebaulich nachhaltige Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche vermeiden. Dies betrifft insbesondere Vorhaben des großflächigen Einzelhandels, deren städtebauliche Auswirkungen über die nähere Umgebung hinausgehen.

Von dem Vorhaben sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

1.7 Prüfung - Abweichung im Einzelfall gemäß § 34 Abs. 3a BauGB

Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder

2. **Immissionsschutz**

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.



Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



3. Arbeitsschutz

3.1 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

3.2 Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

3.3 Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Ermittlung und Analyse der Risiken von Betriebsstörungen sowie Gegenmaßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu beschreiben und zu bewerten.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

3.4 Bei der Unterweisung nach der Gefahrstoffverordnung kann es erforderlich sein, die Unterweisung durch praktische Vorführungen einzelner Maßnahmen vor Ort und durch Einüben seitens der Beschäftigten unter sachkundiger Anleitung zu ergänzen (z. B. Anlegen von Schutzanzügen und Atemschutzgeräten, Übungen für den Schadensfall). Wesentlich ist auch eine Kontrolle der Wirksamkeit der Unterweisung.

3.5 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benut-



zung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV-).

Anlage 3

Seite 6 von 8

Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

- 3.6 Die Wirksamkeit der technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen. Die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen ist mindestens alle drei Jahre sowie bei Veränderung des Arbeitsverfahrens zu überprüfen. Dies sollte insbesondere durch Prüfung der Funktionsfähigkeit technischer Schutzeinrichtungen erfolgen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen.

3.7 Notduschen

An Körpernotduschen muss das Stellteil des schnell öffnenden Ventils leicht erreichbar und verwechslungssicher angebracht sein. Die Öffnungsrichtung muss eindeutig erkennbar sein. Das Ventil darf, einmal geöffnet, nicht selbsttätig schließen. Ketten zum Öffnen des Ventils sind nicht zulässig. Der Standort von Körpernotduschen muss durch das Rettungszeichen „Notdusche“ gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten.

Augennotduschen sollen beide Augen sofort mit ausreichenden Wassermengen spülen können. Das Stellteil des Ventils muss leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein. Das Ventil darf einmal geöffnet nicht selbsttätig schließen.

Der Standort von Augennotduschen muss durch das Hinweiszeichen „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten.

Körpernotduschen und Augennotduschen sind mindestens einmal monatlich durch eine beauftragte Person überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren.

- 3.8 Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehungen zu versehen. Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.



3.9 Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen. Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

Anlage 3

Seite 7 von 8

3.10 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

Für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreiten,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die zuständige Stelle für die Überwachung der Einhaltung der BaustellV ist für dieses Bauvorhaben das Dezernat 56 der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

4 Gewässerschutz

4.1 **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.**

Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).

4.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.



4.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - auf die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 8 von 8

Anlage 4- Anträge mit Entscheidungen

Antrag 1 (Herr Kalusch)

Änderung der Sitzordnung

Ich beantrage, die Bez. Reg. möge dafür Sorge tragen, dass die Antragsteller- Seite nicht mehr neben der Bez. Reg Düsseldorf auf dem Podium Platz nimmt, sondern ebenso wie die Einwender und Einwenderinnen im Raum vor dem Podium.

Begründung: Durch die derzeitige Sitzordnung wird der böse Schein einer zu großen Nähe der Bez. Reg. und dem Antragsteller erzeugt. In einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind aber Antragsteller und Einwender gleich zu behandeln. An einer derartigen Gleichbehandlung mangelt es aber. Dies bitte ich zu beheben.

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt, die gegebene Sitzordnung wird beibehalten.

Die Sitzordnung dient dem Austausch zwischen Einwender und Antragstellerin sowie Behördenvertretern.

Sie ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten im Duisburger Rathaus. Um den Austausch zwischen Einwendern und Antragsteller zu fördern sitzen sich diese gegenüber. Säßen Einwender und Antragsteller nebeneinander wäre keine austauschfördernde Sitzordnung gegeben.

Aus diesem Grund sitzt auch die BRD auf dem Podium, da diese die Verhandlungsleitung inne hat. Aus den örtlichen Gegebenheiten lässt sich keine unbotmäßige Nähe oder auch nur der Schein einer solchen ableiten. I. Ü. sei darauf hinzuweisen, dass Vertreter der Fa. Grillo auch im Publikum sitzen.

Antrag 2

Herr Lefknecht beantragt zu prüfen, ob und wie oft die Salzschnmelze auszutauschen ist, insbesondere da keine Ausführungen und Darstellungen im Antrag vorhanden sind.

Entscheidung:

Die Antragstellerin wird aufgefordert, die sich auf den Einsatz der Salzschnmelze beziehen. Unter anderem ist die Austauschhäufigkeit, die Einsatzmenge, die Restmenge und deren Verbleib zu beschreiben. Bei Entsorgung sind die entsprechenden Unterlagen beizubringen.

Die Unterlagen sind nachgereicht worden.

Antrag 3

RA Heinze beantragt, das Neugenehmigungsverfahren abzubrechen und ein Änderungsenehmigungsverfahren durchzuführen inkl. UVP. Hilfsweise ist die Frage der Nebenanlagen zu prüfen. Es sind die Anforderungen des § 1 (2) BImSchG zu prüfen. Die Genehmigung muss sich auf alle Anlagenteile beziehen, die zum Betrieb der beantragten Anlage erforderlich sind.

Entscheidung:

Nach ausführlicher Prüfung durch die Bezirksregierung hat sich herausgestellt, dass der Antrag nach §4 BImSchG in der eingereichten Form weiter Bestand hat und in dieser Form bearbeitet wird.

Eine Einordnung der geplanten Schwefelsäureanlage als Nebeneinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV im Verhältnis zu dem vorhandenen Anlagenbestand erscheint eher fernliegend, da die Anlagen hier eigenständige Betriebszwecke aufweisen und keiner der Anlagen eine nur dienende und untergeordnete Funktion zukommt. Weder dient die beantragte Anlage zur Herstellung (frischer) Schwefelsäure der Spaltanlage, in der Abfallschwefelsäure thermisch gespalten wird, noch ist ihr hauptsächlichster Betriebszweck darauf ausgerichtet, die Anlage zur Herstellung von verflüssigtem Schwefeldioxid mit Schwefelsäure zu versorgen. Lediglich das für die Reaktion nicht verbrauchte Schwefeldioxid wird wieder zur Anlage zur Herstellung von Schwefeldioxid zurückgegeben.

Auch in umgekehrter Richtung ist keine Nebeneinrichtung anzunehmen, da das in der Spaltanlage entstehende und dann gereinigte Schwefeldioxid-Gas in erster Linie zu verflüssigtem Schwefeldioxid weiterverarbeitet wird und nur ein Teilstrom des gereinigten Gases für den Betrieb der beantragten Schwefelsäureanlage entnommen werden soll.

Antrag 4

Herr Lefknecht beantragt (im Zusammenhang mit zwei in der Verfahrensakte vorhandenen voneinander stark abweichenden Kurzbeschreibungen der Anlage, einmal aus dem Jahre 2008 und einmal aus dem Jahre 2012) die unterschiedlichen Darstellungsweisen zu klären.

Entscheidung:

Die Unterschiede wurden im EÖT ausführlich besprochen. Es wurde herausgearbeitet, dass es sich 2008 um einen Entwurf handelte der noch zu diskutieren war und noch nicht das Stadium eines Genehmigungsantrages hatte. Da die Klärung bereits im EÖT erfolgte ist hier kein weiterer Klärungsbedarf gegeben.

Antrag 5

RA Heinze beantragt zu klären

- a) Warum die Anlagenteile bis zum Kamin nicht mehr auftreten,
- b) Danach eine neue Auslegung zu veranlassen
- c) Prüfung, ob es sich um eine gemeinsame Anlage handelt
- d) Erstens beantrage ich, dass die Bezirksregierung im Einzelnen klärt, warum auf einmal die vorgenannten Anlagenteile bis zum Kamin nicht mehr auftauchen.“

„Zum Zweiten beantrage ich, dass auf dieser Basis dann die Auslegung der Unterlagen wiederholt wird, nämlich inbegriffen alle tatsächlichen Auswirkungen der Anlage auf die Umgebung.“

Hier ergibt sich wieder der zwingende Zusammenhang mit der Bestandsanlage. Der Antragsteller hat selbst gesagt, der Kamin wird auch genutzt, ist Teil des Bestandes.

Der Kamin, die Alkaliwäsche und der Quecksilber-Turm werden für den Betrieb benötigt.

„Es bedarf der Gesamtprüfung einer gemeinsamen Gesamtanlage und der gesamten Auswirkungen auf der Umgebung dieser Anlage. Das muss Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein.“

Entscheidung:

- Zu a) Bei dem BayQuik-Verfahren handelt es sich um ein geschlossenes Verfahren ohne Emissionen. Das als mögliche Emission auftretende Rest-SO₂ wird der Spaltanlage wieder zugeführt und als Kreislaufgas weiter verwendet.
- Zu b) Für eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen besteht kein Bedarf, da sich an den Unterlagen nichts Grundlegendes ändert.
- Zu c) Die Prüfung ist durch die Bezirksregierung erfolgt. Der Antrag nach § 4 BImSchG ist korrekt (s. Entscheidung des Antrags 4).
- Zu d) Durch das in den Antragsunterlagen dargestellte Verfahren ist die Anbindung an den Kamin nicht erforderlich. Der Kamin ist Bestandteil Spaltanlage und somit in diesem Verfahren nicht relevant. Beim Einsatz des BayQuik-Verfahrens wird hier das für die Herstellung von Schwefelsäure nicht mehr erforderlich SO₂ der Spaltanlage wieder zugeführt und im weiteren Verlauf dem bereits genehmigten Prozess weiter behandelt. Diese Behandlung würde auch durchgeführt wenn das SO₂-Gas nicht zuvor ausgeschleust worden wäre. Da durch den Einsatz in der Schwefelsäureanlage SO₂-Gas verbraucht wird verbessert sich dadurch das Emissionsverhalten der Spaltanlage sogar. Eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen ist nicht erforderlich, da diese Situation den bereits ausgelegten Unterlagen zu entnehmen ist. Wie bereits oben festgestellt, handelt es sich um eine Neugenehmigung. Es ist hier nur diese Anlage zu betrachten. Es ist natürlich selbstverständliche, dass die Emissionen und das Verhalten der angrenzenden Anlagen berücksichtigt werden.

Antrag:5a

„Wenn Sie schon Defizite in den Unterlagen festgestellt haben, die zu Nebenbestimmungen führen, und wir stellen ja auch fest, das offensichtlich weitere Unterlagen und Angaben erforderlich sind, dann beantrage ich hinsichtlich die dann nachzureichenden Unterlagen und weiter zu machenden Angaben, eine Nacherörterung stattfinden zu lassen.“

Entscheidung:

Der Firma wird auferlegt, die Abfallproblematik detailliert darzustellen. Hierzu gehört der Entsorgungsnachweis, die Behandlung und die weitere Verwendung bzw. Deponierung.

Hinsichtlich des Vorfalles aus dem Jahr 2008 wird die Firma beauftragt, ausführlich Stellung zu nehmen und eine belastbare Aussage zu treffen, dass eine solche Situation durch die H₂SO₄-Anlage nicht entstehen kann.

Dem von Herrn Kalusch gestellten Antrag kann nicht stattgegeben werden. Die darin geforderten Detailinformationen sind Betriebsgeheimnisse, über diese Informationen sind Rückschlüsse auf das Verfahren möglich. Es soll geprüft werden, ob einzelne, von der Firma akzeptierten Personen, Einsicht in die Unterlagen nehmen dürfen. Notizen, Kopien und Photographien sind nicht erlaubt.

Antrag 6

Frau Ciesla beantragt die Fragen hinsichtlich Abfällen, Schmelzsalzen diffuse Quellen etc. aufgegriffen und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist dem BUND zur Verfügung zu stellen.

Entscheidung:

Die Antragstellerin hat bereits die Unterlagen über den ordnungsgemäßen Transport, die ordnungsgemäße Behandlung und Verbringung der Abfälle und Schmelzsalze in denergänzt.

Antrag 7

Herr Kalusch beantragt, der Antragsteller möge ein Fließbild erstellen, aus dem die Stoffströme, einzelne chemische Substanzen, Mengen und Abfallstoffe hervorgehen.

Entscheidung:

Hier wird die Antragstellerin angesprochen, in welchem Umfang dies möglich ist, ohne die Betriebsgeheimnisse zu gefährden.

Dies wurde vom Antragsteller abgelehnt, da die Angaben Betriebsgeheimnisse enthalten.

Antrag 7a

„Aus unserer Sicht fällt die hier gegenständliche Anlage unter die Nummer 4.1 des Anhangs zum UVPG, weil es sich – wie dargelegt – im Rahmen der Einwendungen

zum Anlagenbegriff um eine integrierte chemische Anlage handelt, die ist derart verbunden in vielerlei in technischer und betrieblicher Hinsicht mit der bestehenden Anlage, dass es eben um eine Gesamtanlage geht, beantrage deshalb festzustellen, dass eine UVP-Pflicht besteht und die UVP auch durchzuführen.“

Selbst wenn es Anlage nach 4.2 wäre, müssten Verbindungen zur Bestandsanlage überprüft werden.

„...deswegen beantrage ich hilfsweise für den Fall, dass die Bezirksregierung dabei bleibt, dass eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der UVP-Pflicht zu erfolgen hat, all die Anlagenteile auch mit zu betrachten, die bisher noch keiner UVP unterlegen sind, aber im Rahmen des hiesigen Anlagenteils eine Rolle spielen, eine Verbindung haben, wie wir im Einzelnen beim Anlagenbegriff ausgeführt haben und wie sich auch aus der Kurzbeschreibung der Antragstellerin ergibt und ich beantrage weiterhin, eine Prüfung der Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen und dabei sehr sorgsam und komplett den Anhang 2 zum UVPG abzuarbeiten und den Einwenderinnen und Einwendern die entsprechende Prüfung, das Prüfungsergebnis auch zur Verfügung zu stellen.“

Entscheidung:

Die neu zu errichtende Anlage unterliegt der Ziffer 4.1.13 der 4. BImSchV und der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Dies ist durch die Firma erfolgt. Weitere Prüfungen sind nicht durchzuführen. Dieser Punkt wurde in den Seiten 2-5 dieser Anlage ausführlich dargestellt.

Antrag 8

RA Heinz beantragt, sofern die Bez.-Reg. zu der Auffassung kommt, dass keine UVP erforderlich sei, die Anlagenteile mit zu betrachten, die bisher noch keiner UVPG unterlegen sind. Eine neue Prüfung der UVP-Pflicht durchzuführen und das Prüfergebnis den Einwendern mitzuteilen.

Entscheidung:

Es handelt sich hier um eine Neuanlage. Hier ist für diese Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfungen für die anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in gesonderten Verfahren bereits durchgeführt worden und hier nicht mehr zu betrachten. Andere, diesem Verfahren zuzuordnende Anlagen sind nicht vorhanden (s. Antrag 7a).

Antrag 9

Frau Ciesla beantragt die Stellungnahme des Dezernates 51 mit in die Unterlagen aufzunehmen. Ebenso alle UVP die bisher für die vorhandenen Anlagen erstellt wurden, sowie eine Auflistung der Anlagen, für die keine UVP gemacht wurde

Entscheidung:

Die Frage nach der UVP-Pflicht bezieht sich lediglich auf die H₂SO₄-Anlage. Hierfür ist eine Neugenehmigung nach §4 BImSchG beantragt worden. Die Anlage wird als nicht integrierte chemische Anlage betrachtet und unterfällt somit unter die Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Umsetzung RL über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. S.734, 745). Nach Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG ist hier nur eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Wie im Vorfeld bereits festgelegt, ist dies auch die Ansicht der Bezirksregierung Düsseldorf. Deshalb, auch weil es sich um ein geschlossenes System handelt, ist eine UVP nicht erforderlich. Die Firma hat aus Eigeninteresse diese allgemeine Vorprüfung vorgenommen, um sicher zu sein, dass durch die Errichtung der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrags für die Errichtung und den Betrieb einer Schwefelsäureanlage (H₂SO₄-Anlage) vom 02.07.2012, zuletzt ergänzt am 28.03.2013 stellte sich die Frage, ob diese Anlage ggf. im Verbund mit der bereits auf dem Betriebsgelände von Grillo befindlichen Spaltanlage zu sehen ist und folglich eine integrierte chemische Anlage gemäß Ziffer 4.1.22 Anhang 1 zur 4. BImSchV darstellt.

Nachdem Rechtsanwalt Heinz als Bevollmächtigter des Einwenders Jürgen Kind sich mit Schreiben vom 02.02.2015 an Frau Regierungspräsidentin Lütkes wandte, wurde die Anlageneinordnung erneut begutachtet.

Die Spaltanlage besteht im Wesentlichen aus zwei Drehrohröfen zur thermischen Spaltung von Abfällen (überwiegend Abfallschwefelsäuren, Altöle sowie die organischen Verunreinigungen) und der Rauchgasreinigung. Nachgeschaltet sind noch eine Lagerung sowie eine Abfüllanlage.

In den Drehrohröfen werden die hauptsächlich schwefelhaltigen Abfälle bei einer Temperatur zwischen 900 und 1000 °C thermisch zersetzt.

In der Rauchgasreinigung wird das durch die thermische Spaltung freigesetzte Schwefeldioxid (SO₂) aus dem Abgas gefiltert. Der Reinigungsprozess gestaltet sich wie folgt: Das gasförmige SO₂ wird in die Gaskühlung eingebracht. Danach erfolgen weitere Verfahrensschritte (bspw. Absorption und Desorption) – eine chemische Umwandlung findet nicht statt. Das SO₂ verändert lediglich seinen Aggregatzustand. Das druckverflüssigte SO₂ wird am Ende des Prozesses gelagert und bei Bedarf abgefüllt.

Die neu beantragte H₂SO₄-Anlage ist durch Rohleitungen mit der Anlage zur Rauchgasentschwefelung der Spaltanlage verbunden.

Rechtliche Würdigung:

Eine integrierte chemische Anlage ist vorliegend nicht gegeben, da die in Ziffer 4.1.22 Anhang 1 zur 4. BImSchV aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Voraussetzungen der integrierten chemischen Anlage i. S. d. Ziffer 4.1.22 Anhang 1 der 4. BImSchV sind:

- 1) Mehrere Einheiten/Anlagen (mindestens 2)
- 2) Räumliche Nähe
- 3) Herstellung bestimmter Stoffe oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung
- 4) Produktion in industriellem Umfang
- 5) Verbundensein in funktioneller Hinsicht

Die integrierte chemische Anlage stellt also einen Anlagenverbund (ähnlich dem Integrierten Hüttenwerk) dar. Es müssen folglich jedenfalls zwei Anlagen bzw. Einheiten miteinander verbunden sein¹.

Beide Anlagen müssen „Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biologische oder biochemische Umwandlung in industriellem Umfang“, d.h. solche nach Ziffer 4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, darstellen.

Fraglich ist, ob die Verbindung zwischen der bereits bestehenden Spaltanlage und der neu zu genehmigenden H₂SO₄-Anlage dazu führt, dass eine integrierte chemische Anlage entsteht.

Die räumliche Nähe der beiden Anlagen ist gegeben.

Die H₂SO₄-Anlage stellt auch ohne Zweifel eine Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung dar.

Weiterhin müsste es sich auch bei der Spaltanlage um eine solche Anlage i. S. d. Ziffer 4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV handeln.

Zwar wird in der Spaltanlage letztlich (auch) SO₂ hergestellt. Dies geschieht jedoch nicht durch chemische Umwandlung sondern durch eine thermische Reaktion. Selbstverständlich ist auch ein Verbrennungsprozess letztlich eine chemische Reaktion – allerdings wohl keine i. S. d. Ziffer 4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Hauptzweck der Anlage ist nicht die Produktion von SO₂ sondern vielmehr die Verwertung von Abfallprodukten.

Selbst wenn man die Anlage aber, vor dem Hintergrund des Verbrennungsprozesses, als Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang betrachten würde, wäre die Ziffer 8.1.1 die speziellere Anlagenbezeichnung². Dies gilt bereits deshalb, weil für derartige Anlagen nach der 17. BImSchV besonders hohe Anforderungen gelten.

Die Spaltanlage stellt somit eine Anlage zur Verwertung von Abfällen gemäß Ziffer 8.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV dar. Das bei der Abfallverbrennung als Nebenprodukt anfallende SO₂ wird verwertet, indem es von den übrigen Abgasen isoliert und zur Wiederverwendung aufbereitet wird.

¹ Müggenborg, Integrierte chemische Anlagen, NVwZ 2010, 479

² Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, Band 2, 4. BImSchV, § 2, Rn. 17 ff.

Da eine integrierte chemische Anlage dennotwendig einen Verbund von zwei „Chemie-Anlagen“ voraussetzt, kann eine solche vorliegend durch das Hinzutreten der H₂SO₄-Anlage nicht entstehen, da die Spaltanlage, wie zuvor dargestellt, keine Anlage gem. Ziffer 4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV darstellt.

Die von den Einwendern angesprochenen geologischen, tektonischen und anderen durch Naturgewalten hervorgerufenen Szenarien wurden und werden im Verlauf des Verfahrens berücksichtigt.

- Die geologischen Bedingungen wurden durch das Geologische Landesamt geprüft worden. Das Ergebnis lag zum EÖT noch nicht schriftlich vor. Die telefonische Auskunft war, dass die Anlage in einer Erbebenzone 0 errichtet werden soll. Es bestehen also keine Bedenken. Ob die Anlage, wie von Frau Ciesla gefordert den Anforderungen für die Erbebenzone 1 entspricht ist zu prüfen.
- Ob tektonische Setzungen durch Bergbautätigkeiten entstehen können wurde mit dem Landesoberbergamt in Arnberg besprochen. Die dortige Prüfung hat ergeben, dass es in dieser Region keine Bergbaustollen vorhanden sind, weder aktuell noch still gelegte. Auch aus dieser Sicht bestehen keine Bedenken zur Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.
- Das Dezernat 54 der Bezirksregierung hat geprüft, ob die Gefahr der Überschwemmung durch ein Jahrhunderthochwasser gegeben ist. Dabei ist von einem Deichbruch ausgegangen worden. D. h., dass Hochwasser kann sich ohne Hindernisse in das Umland ausbreiten. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Anlage an einer Stelle auf dem Firmengelände errichtet wird die nicht vom Hochwasser betroffen ist. Auch aus dieser Sicht bestehen keine Bedenken zur Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.

Im Rahmen des Genehmigungsvorgangs werden diese Punkte noch einmal geprüft und ggf. sich ergebende Probleme durch Nebenbestimmungen geregelt.

Die auf die UVP bezogenen Unfallrisiken sind im Zusammenhang mit der Anlagensicherheit und der KAS 18-Problematik aufgeführt und durch den Sachverständigen gem. § 13 der 9. BImSchV (LANUV) im Rahmen der 12. BImSchV (Störfallverordnung), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 4 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. 1 S.1643, 1691) geprüft worden. Eine erneute Prüfung ist im Rahmen des UVPG hier nicht zielführend.

Eine UVP ist nicht durchzuführen.

Entscheidung:

Die Stellungnahme des Dezernats 51 ist Bestandteil der Verfahrensakte und nicht der Antragsunterlagen. Ebenso sind die UVP`en der anderen Anlagen nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Dem Antrag der Frau Ciesla kann nicht stattgegeben werden. . Hierzu läuft derzeit eine UIG- Anfrage von RA Heinz, welche in Kürze bearbeitet wird.

Antrag 9a

Herr Kalusch beantragt, den Abschnitt der Antragsunterlagen über das Sicherheitsmanagement wie in der Einwendung dargestellt, nachzubearbeiten.

Entscheidung:

Das Sicherheitsmanagement ist ausreichend bearbeitet. Eine Nachbearbeitung ist nicht erforderlich (siehe Stellungnahme des LANUV zur Anlagensicherheit).

Antrag 10

RA Heinz beantragt, die sechs Register, die nicht ausgelegt wurden zu veröffentlichen, sowie eine neue Bekanntmachung und Auslegung des Teilsicherheitsberichtes.

Entscheidung:

Die Auslegung der Betriebsgeheimnisse ist nur mit Zustimmung der Antragstellerin möglich. Der bereits ausgelegte Teilsicherheitsbericht ist vom Sachverständigen des LANUV geprüft und als plausibel bewertet worden. Eine Neuauslegung ist somit nicht erforderlich.

Antrag 11

RA Heinz beantragt die Prüfung der möglichen Störfälle, eine Worst-Case Betrachtung und Berücksichtigung der Dennoch-Störfälle, sowie die Fertigung einer Ausbreitungsrechnung. Im Anschluss die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung.

Entscheidung:

Diese Frage wurde durch das LANUV bei der Begutachtung des Teilsicherheitsberichtes ausführlich behandelt.

Antrag 12

RA Heinz

Der EÖT hätte so nicht stattfinden dürfen und ist demzufolge erneut durchzuführen (?)

Entscheidung:

Die Anforderung ist nicht begründet. Die erneute Durchführung eines EÖT ist nicht erforderlich.

Antrag 13

Frau Ciesla beantragt die Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen entsprechend IV Anhang II der 12. BImSchV-

Entscheidung:

Diese Frage wurde durch Das LANUV bei der Begutachtung des Teilsicherheitsberichtes ausführlich behandelt.

Antrag 14

Frau Ciesla beantragt alle nachzufordernden Unterlagen den Einwendern und Umweltverbänden zur Verfügung zu stellen.

Entscheidung:

Soweit es sich hier nicht um Betriebsgeheimnisse handelt werden die Unterlagen den Einwendern und Umweltverbänden zur Verfügung gestellt.

Antrag 15 (RA Heinz)

Aus den Unterlagen und den Ausführungen ist nicht zu erkennen welche Auswirkungen bei nicht bestimmungsgemäßen Betrieb für die Nachbarn zu befürchten sind und können von daher nicht erörtert werden. Eine Sicherheitsbetrachtung ist nicht möglich.

Die entsprechenden Unterlagen sind nachzureichen. Der EÖT ist nach Vorlage der Unterlagen fortzusetzen.

Bei diesem Termin können die weiteren Themen wie Lärm usw. behandeln.

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt, der EÖT wird fortgesetzt.

Der EÖT dient gemäß § 14 I der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwenderin hatte Gelegenheit, auf die aus ihrer Sicht unvollständigen Unterlagen hinzuweisen und hat diesen Vortrag auch ausführlich dargestellt.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Unterbrechung des Termins besteht nicht.

Die Einwenderin hat i. Ü. die Zusage erhalten, ggf. nachgereichte Unterlagen elektronisch zu erhalten.

Die BRD wird ggf. nachgereichte Unterlagen prüfen und dabei die von der Einwenderin angesprochenen Aspekte in ihrer Prüfung berücksichtigen.

Der EÖT dient gerade dazu, ggf. nach dessen Durchführung Unterlagen noch zu ergänzen.

Antrag 16

Herr Kalusch beantragt, den Sicherheitsbericht hinsichtlich der Frage der Innentäter Abzuprüfen und gegebenenfalls Nachbesserungen einzufordern.

Entscheidung:

Bei den anlagenbezogenen Maßnahmen sind die bereits vorhandenen störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen, die bei Störungen, wie z.B. einer beabsichtigten Fehlbedienung, die Anlage in den sicheren Zustand fahren. Hierzu gehören Schutzeinrichtungen gegen unzulässige Temperatur- und Drucküberschreitung, sowie die in der Schwefelsäureanlage installierte Gaswarneinrichtungen, die bei Schwefeldioxidleckagen, die Anlage automatisch abschaltet. Besonders sensible Bereiche sind für Unbefugte unzugänglich zu gestalten.

Die Antragstellerin wird aufgefordert eine entsprechende Untersuchung durchzuführen und zu dokumentieren. Diese Unterlagen werden dem Antrag beigelegt.

Diese Frage wurde durch das LANUV bei der Begutachtung des Teilsicherheitsberichtes ausführlich behandelt.

Antrag 17

Herr Kalusch beantragt die Chlormenge (GZM) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Anlage zu betrachten.

Antrag 18

Herr Kalusch beantragt eine Betrachtung von Schwefel durch das LANUV nachzuholen.

Entscheidung:

In der beantragten Schwefelsäureanlage werden weder Schwefel (in elementarer Form), noch Chlor vorhanden sein.

Sowohl Chlor als auch Schwefel sind aber auf dem Betriebsbereich der Fa. Grillo vorhanden.

Chlor wurde im Rahmen des erstellten KAS-18-Gutachtens unter Berücksichtigung der auf dem Betriebsbereich vorliegenden Verhältnisse betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass Chlor nicht der Abstandsbestimmende Stoff ist.

Schwefel ist kein Störfallstoff, kann aber im Brandfall Schwefeldioxid bilden. Die Freisetzung von Schwefeldioxid zur Ermittlung des angemessenen Abstandes unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen für den Betriebsbereich wurde im Rahmen eines anderen Szenarios ermittelt (Entleerung eines Schwefeldioxidfasses mit 1100 kg Schwefeldioxid). Schwefeldioxid ist der abstandsbestimmende Stoff für den Betriebsbereich.

Zu den Anträgen 17 und 18 besteht kein Entscheidungsbedarf da nur die zu genehmigende Anlage zu betrachten ist.

Antrag 19

Herr Kalusch beantragt im Zuge einer Nacherörterung die Unterlagen/Gutachten des TÜV Nord vorzulegen.

Entscheidung:

Eine Nacherörterung ist nicht erforderlich und die relevanten Gutachten des TÜV-Nord sind in den bereits ausgelegten Unterlagen vorhanden.

Antrag 20

Frau Ciesla beantragt den Einwendern und dem BUND die Unterlagen unter Kapitel 15 der Antragsunterlagen (Stellungnahme zum Einfluss der geplanten H₂SO₄ Anlage auf die gem. § 50 BImSchG erforderlichen Abstände...(Stand 08.03) und das Savas Gutachten (Stand 25.03) elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: Diese beiden Unterlagen sollen nicht in den ausgelegten Unterlagen gewesen sein.

Entscheidung:

Die Unterlagen wurden den Einwendern und dem BUND zur Verfügung gestellt.

Antrag 21

Herr Kalusch beantragt die Gründe mitzuteilen für die Entscheidung der Bez.-Reg. die mehrheitlich favorisierte Variante der von der KAS erarbeiteten Hilfestellungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Art. 12 Seveso II Richtlinie im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Entscheidung:

Das im Zusammenhang mit dem Antrag auf Errichtung eines Einkaufszentrums in unmittelbarer Nähe Zum Firmengelände der Antragstellerin erstellte Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands kann hier herangezogen werden (siehe Stellungnahme des LANUV zur Anlagensicherheit).

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde Störfallszenarien in Anlehnung an den Leitfa-den KAS-18 angenommen. Die Diskussion zur Ermittlung des angemessenen Ab-standes erfolgt in einem eigenen Punkt.

Antrag 22

Herr Kalusch beantragt vor dem Hintergrund der zwei möglichen Herangehenswei-sen folgende Untersuchungen durchzuführen:

- a) Angemessene, einhüllende Abstand
- b) Angemessene, einhüllende Abstand, der sich durch das beantragte Vorhaben ergibt.

Für beide in Diskussion stehenden Vorgehensweisen sind die Szenarien durchzuspielen, vollständig zu bearbeiten und zu vergleichen. Kommt es zu unterschiedlichen Ergebnissen, ist das Konservative Ergebnis zu nutzen.

Entscheidung:

Diese Untersuchungen sind durchgeführt und durch das LANUV bewertet worden. Eine weitere Untersuchung ist nach Ansicht des LANUV nicht erforderlich (siehe Stellungnahme des LANUV zur Anlagensicherheit).

Antrag 23

Herr Lefknecht beantragt die Übersendung der Kopie des Berichtes/Stellungnahme des geologischen Dienstes.

Entscheidung:

Die Stellungnahme wurde zur Verfügung gestellt.

Sonstige Anmerkungen

RA Heinz bittet den Text aus Kommentar Jarras zu § 1 (3) BImSchG RdNr. 20/28 ins Protokoll aufzunehmen

Ra Heinz lässt nach Ablehnung des Antrages 15 feststellen, dass ein Anspruch auf substantielle Informationen besteht.

(Frau Stalder, Verhandlungsleiterin)

(Frau Leser, Verwaltungsbeamtin und Schriftführerin im Dezernat 53)

(Herr Heyer Verfahrensführer des Dezernates 53)

(Herr Kießling und Herr Müller, Juristen des Dezernates 53)